

Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde,

seit der Gründung des Landessportbundes Thüringen e.V. ist der Sportversicherungsvertrag ein sozialer Begleiter der satzungsgemäßen Tätigkeit des LSB Thüringen und all seiner Gliederungen, der getragen wird durch die Solidargemeinschaft des Thüringer Sports.

Bei den vielfältigen Aktivitäten des Sports gibt er mit seinem Inhalt und Umfang einen wirkungsvollen Versicherungsschutz und mindert die wirtschaftlichen Folgen bei Unfällen und Schäden. Die Ergebnisse und Erkenntnisse der vergangenen Jahre im Umgang mit der Sportversicherung sowie die Hinweise und Empfehlungen aus den Gliederungen des LSB waren für das Präsidium und den Hauptausschuss des LSB Thüringen Anregung und Herausforderung, im Jahr 2005 erforderliche Veränderungen des Vertrages, auch unter Beachtung finanzieller Zwänge, anzustreben.



In bewährter Zusammenarbeit mit dem langjährigen Versicherungsmakler des LSB Thüringen, der INVERMA GMBH, konnte die AachenMünchener Versicherung AG als neuer Sportversicherer des Landessportbundes Thüringen gewonnen werden. Die AachenMünchener Versicherung AG, zugehörig zum AMB Generali Konzern, dem drittgrößten Erstversicherer in Deutschland, ist seit über 55 Jahren in der Sportversicherung tätig. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen, die der Handhabung der Sportversicherung in den verschiedensten Gliederungen des Thüringer Sportes von wertvollem Nutzen sein können.

In dieser Broschüre ist der überarbeitete Sportversicherungsvertrag dargestellt, der ab dem 01. Januar 2006 seine Gültigkeit hat und für mehrere Jahre abgeschlossen gilt. Der aufmerksame Leser wird feststellen, dass an vielen Stellen der Umfang des Versicherungsschutzes im Sinne der satzungsgemäßen Tätigkeit erweitert wurde und dass andererseits Einschnitte unumgänglich waren. Die Übersicht der Zusatzversicherungen und dabei besonders die für die Kraftfahrzeuge ist für jeden eine Aufforderung, darüber zu entscheiden, welche Risiken eigenverantwortlich noch versichert werden sollten.

Die Sportversicherung des LSB bietet einen Grundversicherungsschutz für die aktiven und passiven Mitglieder sowie für die Vereine, Verbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen. Es gilt das Prinzip, dass die Risiken versichert gelten, die allgemein und für alle Sportarten zutreffend sind. Sportarten mit erhöhten Risiken benötigen Zusatzversicherungen, die in der Regel die Spitzenverbände anbieten.

Jedes einzelne Mitglied sollte für sich entscheiden, ob dieser Versicherungsschutz für seine sportliche Betätigung ausreichend ist, oder ob eine zusätzliche Vorsorge benötigt wird. Es sollte Aufgabe eines jeden Vorstandes oder Präsidiums sein, den Mitgliedern den Inhalt, die Leistungen und das Verhalten im Schadenfall zu vermitteln. Gleichzeitig wird damit die Entscheidung für eine eigene weitere Vorsorge erleichtert.

Als Partner stehen Ihnen die INVERMA GMBH mit dem Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen und die AachenMünchener Versicherung bei allen Fragen und Problemen der Sportversicherung zur Seite.

Der Landessportbund Thüringen ist der festen Überzeugung, dass mit dem neuen Vertrag eine solide Absicherung des Sporttreibens gegeben ist und die Zusammenarbeit mit der INVERMA GMBH sowie der AachenMünchener Versicherung dies wirkungsvoll unterstützt.

In diesem Sinne wünsche ich uns auch weiterhin ein gutes Miteinander aller Beteiligten zum Wohle des Thüringer Sports.

Peter Gösel
Präsident Landessportbund Thüringen e.V.

Sportversicherung Landessportbund Thüringen e.V.

Inhalt und Aufbau der Sportversicherung

Der zum 01.01.2006 neu vereinbarte Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Thüringen e.V. (nachfolgend LSB Thüringen genannt) mit der AachenMünchener Versicherung AG, im ersten Abschnitt der Broschüre vollständig in fünf Teilen dargestellt, gewährt dem LSB Thüringen und seinen Gliederungen, deren aktiven und passiven Mitgliedern sowie eingeschränkt Nichtvereinsmitgliedern in den Sparten Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz und Vertrauensschaden einen Grundversicherungsschutz.

Der Schwerpunkt ist auf die Risiken gelegt, die unter Beachtung des Gebotes der Gleichbehandlung allen Sportarten und Gliederungen eigen sind.

Versicherungsleistungen sowie die Grenzen des Versicherungsschutzes sind überschaubar, so dass die Entscheidung eines jeden Einzelnen für eine zusätzliche private Vorsorge erleichtert wird.

Scheidet eine Gliederung aus dem LSB Thüringen aus, so endet damit für diese und ihre Mitglieder der Versicherungsschutz.

Neben der AachenMünchener Versicherung AG sind die R+V Versicherung AG, die KS AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG und die Advocard Rechtsschutzversicherung AG weitere Risikoträger des Thüringer Sportes.

Der Verlauf des Vertrages wird begleitet durch einen Versicherungsausschuss, der sich aus Vertretern des LSB Thüringen, der AachenMünchener Versicherung AG und der INVERMA GMBH zusammensetzt.

Im zweiten Abschnitt der Broschüre werden Zusatzversicherungsmöglichkeiten vorgestellt, die den Versicherungsschutz wesentlich erweitern und bei Bedarf durch alle Gliederungen des LSB Thüringen abgeschlossen werden können.

Hingewiesen sei darauf, dass der LSB Thüringen für sich und seine Gliederungen zusätzlich eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat. Der Vertrag besteht seit April 2002, und gewährt den haupt- und ehrenamtlichen Vorständen Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten eintreten.

Der LSB Thüringen arbeitet seit 1990 erfolgreich mit der INVERMA GMBH - einem Versicherungsmakler mit Sitz in Hamm - zusammen, dessen Zweigstelle sich im Haus des Sports, Werner-Seelenbinder-Straße 1, in 99096 Erfurt befindet.

Bei allen Fragen und Problemen zur Sportversicherung, den Zusatzversicherungen und Schäden wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an:

INVERMA GMBH **Telefon: (0361) 225-1077**
Servicebüro Sportversicherung **(0361) 225-2418**
des LSB Thüringen e.V. **Fax: (0361) 225-1072**
Postfach 45 01 08
99051 Erfurt
E-Mail: erfurt@invermagruppe.de

Zur Anmeldung von Schäden lesen Sie bitte auch den dritten Abschnitt der Broschüre mit den „Wichtigen Hinweisen im Schadenfall“.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I - Sportversicherungsvertrag	5
A Unfallversicherung	5
1. Gegenstand der Versicherung	5
2. Versicherte Personen	5
3. Umfang des Versicherungsschutzes	5
4. Versicherungsleistungen	9
B Haftpflichtversicherung	15
1. Gegenstand der Versicherung	15
2. Umfang des Versicherungsschutzes	15
3. Versicherungsleistung	25
4. Umwelthaftpflichtversicherung	25
5. Obliegenheiten im Schadenfall	27
C Rechtsschutzversicherung	28
1. Gegenstand der Versicherung	28
2. Versicherte Personen	28
3. Umfang des Versicherungsschutzes	28
4. Geltungsbereich	29
5. Gerichtsort	29
6. Ausschlüsse	29
7. Versicherungsleistungen	30
D Vertrauensschadenversicherung	31
1. Gegenstand der Versicherung	31
2. Örtlicher und personeller Geltungsbereich der Versicherung	31
3. Umfang des Versicherungsschutzes	32
4. Ausschlüsse	32
5. Erlöschen des Versicherungsschutzes	33
6. Obliegenheiten	33
7. Abtretung, Rechtsübergang	34
E Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen	35
1. Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes	35
2. Geltungsbereich	35
3. Ausschlüsse	35
F Anschlussversicherungen	36
1. Thüringer Sportjugend	36
2. Bildungswerk/Sportakademie des Landessportbundes Thüringen	37

Abschnitt II - Zusätzliche Versicherungen	38
Allgemeine Hinweise	38
A Zusatzversicherung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge	39
B Zusatzhaftpflichtversicherung für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen	45
C Krankenzusatzversicherung	50
D Zusatzhaftpflichtversicherung für fremde Sachen	51
E Anschluss-Haftpflichtversicherung für Reit- und Fahrvereine	52
F Jedermann-Veranstaltungen – Unfallversicherungsschutz für Nichtvereinsmitglieder	54
G Unfallversicherung bei der Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern an mehrtägigen Kursveranstaltungen	55
H Zusatzunfallversicherung für Vereinsmitglieder	55
I Zusatzversicherung für Gebäude und/oder Inventar	56
J Zusatzversicherung für Wassersportvereine und deren Mitglieder	56
K Zusatzversicherung Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter	56
Abschnitt III - Wichtige Hinweise im Schadenfall	57
Stichwortverzeichnis	62

Abschnitt I - Sportversicherungsvertrag

A UNFALLVERSICHERUNG

Versicherer: AachenMünchener Versicherung AG

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt zu den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen bei den versicherten Veranstaltungen und Tätigkeiten betroffen werden.

Unfallbegriff:

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

2. Versicherte Personen

A Versichert sind

1. die aktiven und passiven Mitglieder der Gliederungen des LSB Thüringen (Vereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen);
2. die Funktionäre des LSB Thüringen und seiner Gliederungen;
Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen des LSB Thüringen und seiner Gliederungen angehören, sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand des LSB Thüringen oder einer Gliederung ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des LSB Thüringen und seiner Gliederungen beauftragt sind.
3. die Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter;
4. die ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Turn- bzw. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter;
5. Nichtvereinsmitglieder gemäß Pos. 3 A Ziff. 2 f).

B Mitversichert sind

Personen, welche beim LSB Thüringen oder einer Gliederung hauptberuflich angestellt sind (vgl. jedoch Pos. 3 E Ziff. 4).

3. Umfang des Versicherungsschutzes

A Veranstaltungen und Tätigkeiten

1. Die Versicherung umfasst die Unfälle, von denen die versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des LSB Thüringen und seiner Gliederungen im In- und Ausland betroffen werden (z. B. Sportveranstaltungen, Training, Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten, Festumzüge, Kurse im Rahmen des Freizeitgedankens).

2. Mitversichert sind Unfälle, die
- aktiven Mitgliedern und Funktionären bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen anderer Sportorganisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch den LSB Thüringen oder eine Gliederung dorthin delegiert bzw. eingeladen werden.
 - passiven Mitgliedern bei der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportorganisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn ihr Verein zu dieser Veranstaltung offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.
 - Funktionäre, ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige Turn- bzw. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter sowie hauptberuflich kaufmännisch angestellte Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den LSB Thüringen oder eine Gliederung erleiden.
 - Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter bei Ausübung dieser Tätigkeit für den LSB Thüringen oder eine Gliederung erleiden.
 - Mitgliedern bei freiwilliger oder durch Satzung oder Organbeschluss vorgeschriebener Mitarbeit an Bauobjekten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen zustoßen.
 - Nichtvereinsmitglieder, die vom Vorstand des LSB Thüringen oder einer Gliederung als Helfer zur Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen beauftragt werden, in dieser Eigenschaft erleiden.
 - Mitgliedern bei Veranstaltungen mit einer Nichtsportorganisation (z. B. Schule - Sportverein) zustoßen und die jeweiligen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen durchgeführt werden. Nicht versichert sind Übungsleiter, die in diesem Rahmen freiberuflich tätig sind.
 - Mitglieder der ausrichtenden Vereine/Gliederungen bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen eines Spitzenverbandes oder bei internationalen Wettkämpfen erleiden. Besteht für diesen Personenkreis Versicherungsschutz über die Versicherung der Veranstaltung bzw. den Ausrichter so geht dieser vor.

B Wegerisiko

Die versicherten Personen sind auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte oder der offiziellen Unterkunft bei auswärtiger Unterbringung und endet bei der Rückkehr mit deren Betreten. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen mitversichert.

Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen erstreckt sich auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art. Unfälle bei Fahrten mit Lastkraftwagen sind nur dann versichert, wenn das benutzte Fahrzeug behördlich zur Personenbeförderung zugelassen ist oder wenn es sich um Begleitpersonen von auf Lastkraftwagen verladene Sportgeräten (einschließlich vereins- und mitgliedseigener Pferde) handelt. In diesen Fällen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle beim Auf- und Abladen des Sportgerätes.

Der Versicherungsschutz entfällt für die Dauer der Unterbrechung, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

C Deckungserweiterungen

1. Bauch- und Unterleibsbrüche

- Die unmittelbar bei der aktiven Sporttätigkeit (Wettkampf, Training und Übung) durch eine erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten entstehenden Bauch- und Unterleibsbrüche gelten in teilweiser Änderung von § 1 Ziff. IV. AM-AUB 96 als mitversichert.
- Auf die in § 7 Ziff. I. (3) AM-AUB 96 vorgesehene Leistungskürzung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen wird bei den nach § 1 Ziff. IV. AM-AUB 96 und den nach oben a) versicherten Verletzungen verzichtet.

2. Vergiftungen

In teilweiser Abänderung von § 2 Ziff. II. (4) AM-AUB 96 fallen unter den Versicherungsschutz auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

Dieser Einschluss gilt nur für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Optische Todesfälle

Tritt der Todesfall infolge eines erlittenen körperlichen Zusammenbruches auf der Sportstätte während der Ausübung der sportlichen Betätigung oder als unmittelbare Folge ein, ohne dass ein bedingungsgemäßer Unfall vorliegt, wird entgegen Pos. 4 B jeweils eine feste Todesfallsumme von € 3.000 zur Verfügung gestellt.

Dies sind Todesfälle aufgrund eines inneren Ereignisses während der Sportausübung wie z.B. bei Schlaganfall, Kreislaufversagen, Herzinfarkt etc.

4. Geistes-/Bewusstseinsstörungen, Krampfanfälle

In teilweiser Abänderung von § 2 Ziff. I. (1) AM-AUB 96 sind Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, mitversichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle beim Führen von Fahrzeugen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht über der durch höchstrichterliche Rechtsprechung für die Fahrunfähigkeit festgelegten Grenze lag.

5. Geisteskrankheit

In teilweiser Abänderung von §§ 2 Ziff. I. (1) und 3 Ziff. I. AM-AUB 96 sind Unfälle von Geisteskranken mitversichert. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Unfälle von Geisteskranken, die diese in Folge der Geisteskrankheit erleiden.

6. Obduktionsrecht

Abweichend von § 9 Ziff. VII. AM-AUB 96 verzichtet der Versicherer grundsätzlich auf das ihm bei versicherten Todesfällen zustehende Recht der Obduktion. Dieses Recht wird von ihm nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem LSB Thüringen wahrgenommen.

7. Gesundheitsschädigungen durch Rettungsmaßnahmen

Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten und sind in der Unfallversicherung eingeschlossen.

D Sonderregelung für einzelne Sportarten

1. Luftsport

Bei Mitgliedern von Luftsportvereinen erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Bodunfälle.

Mitversichert sind abweichend hiervon Unfälle beim Fliegen mit Motor-, Motorsegel-, Segel-, Drachen- und Ultraleichtflugzeugen sowie beim Ballonfahren und Fallschirmspringen mit den Versicherungssummen von € 2.500 für den Todesfall, € 2.500 für den Invaliditätsfall (ohne Anwendung der progressiven Invaliditätsbewertungsstaffel gemäß Pos. 4 A Ziff. 2 f)).

2. Skisport

Versichert ist das Skilaufen nur auf markierten und freigegebenen Pisten. Nicht versichert ist das Befahren gesperrter Pisten und Abfahrten oder das Befahren eines wegen Lawinengefahr gesperrten Tourengebietes.

3. Wandern

Bergwandern ist nur auf markierten Hütten-, Wander- und Gletscherwegen sowie auf Steig- und Weganlagen versichert.

4. Wassersport

Die aktiven Mitglieder sind versichert bei Instandsetzungsarbeiten an den Vereinsanlagen, an ihren Booten einschließlich des Auf- und Abslippens, und ferner, wenn sie beim Training und bei der Durchführung von Regatten Insassen eines Begleitbootes mit Außenbordmotor oder fest eingebautem Motor sind.

Für Segel-, Kanu-, Ruder-, Paddel-, Faltboot- und Angelsport gelten als örtlich begrenzte Wettkampf- und Übungsstätten sämtliche Flussgebiete, Binnengewässer und küstennahe Seegebiete; für Segler desweiteren die gesamte Nord- und Ostsee.

5. Einzelunternehmungen

Einzelunternehmungen von aktiven Mitgliedern außerhalb des Vereinsgeländes sind nur dann versichert, wenn sie sich im Rahmen der von ihnen ausgeübten Sportart auf bestimmte Aufgaben vorzubereiten haben.

Unter den Versicherungsschutz fallen nur die Schadenfälle, die vom LSB Thüringen bzw. einer seiner Gliederungen als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden. Unfälle innerhalb des häuslichen Bereichs oder der privaten Sportausübung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In diesem Rahmen

a) sind Einzelritte von aktiven Mitgliedern der Reit- und Fahrvereine nur dann versichert, wenn sie auf ausdrückliche Weisung des vom Verein beauftragten Reitlehrers erfolgen. Mitversichert sind auch Unfälle beim Transport von Pferden mit Fahrzeugen aller Art zu und von versicherten Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abladens.

b) genießen aktive Mitglieder von Wassersportvereinen dann Versicherungsschutz, wenn sie sich auf einer Alleinfahrt befinden, gleichgültig, ob es sich um eine Langstrecken- oder Tagesfahrt handelt. Zusätzlich zum Auftrag des Vereinsvorstandes hat der Verein für seine Einzelfahrer ein Fahrtenbuch zu führen, in das die Einzelfahrer vor Antritt der Fahrt einzutragen sind.

E Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. private Übungen;
2. Ferien- und Vergnügungsfahrten;
3. Berufs- und Profisportler;
4. das gewerbliche Personal sowie hauptberufliche Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer.

4. Versicherungsleistungen

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gilt für durch Terrorakte verursachte Unfälle sowie für Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten für alle Unfall-Versicherungsverträge des LSB Thüringen eine Höchstleistung des Versicherers in Höhe von insgesamt € 10.000.000 je Unfallereignis und Versicherungsjahr. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

A Invaliditätsfall

1. Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten € 25.000.
2. Änderungen gegenüber § 7 Ziff. I. AM-AUB 96 (Invaliditätsleistung)
 - a) Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 % und mehr beträgt.
 - b) Im Invaliditätsfall wird die Versicherungssumme als Kapitalzahlung ausbezahlt. Versicherte über 65 Jahre erhalten statt der Kapitalzahlung eine jährliche Rente gemäß § 14 Ziff. I. AM-AUB 96.
 - c) Die in § 7 Ziff. I. (1) AM-AUB 96 genannte Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität wird auf 18 Monate erweitert. Innerhalb der genannten Frist muss die Invalidität in den ersten 12 Monaten vom Unfalltag an gerechnet eingetreten sein und vor Ablauf einer Frist von weiteren sechs Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden.

d) In Abweichung von § 11 Ziff. IV. AM-AUB 96 wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

e) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Gliedertaxe gemäß § 7 Ziff. I. 2 a) AM-AUB 96 unter Berücksichtigung des Mindestinvaliditätsgrades von 20 %.

Arm im Schultergelenk	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand im Handgelenk	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Andere Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß im Fußgelenk	40 %
Große Zehe	5 %
Andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

Ist ein Invaliditätsschaden eingetreten, der in der Gliedertaxe nicht genannt ist, so wird der Grad des Invaliditätsschadens danach bemessen, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte insgesamt beeinträchtigt ist.

Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade zusammengerechnet, höchstens jedoch bis 100 %.

f) Progressionsmodell

Bei einem nach § 7 Ziff. I. AM-AUB 96 festgestellten Invaliditätsgrad werden der Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

- fa) ab 20 %, nicht aber den 25 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die versicherte Invaliditätsfallsumme;
- fb) für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe;
- fc) für den 50 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache für den Invaliditätsfall versicherte Summe;
- fd) für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die achtfache für den Invaliditätsfall versicherte Summe.

Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von 75 % und mehr werden in Abänderung der progressiven Bewertungsstaffel die bei einem Invaliditätsgrad von 100 % zu leistende Invaliditätsfallsumme von € 112.500 und weitere € 25.000, mithin insgesamt € 137.500, zur Verfügung gestellt.

Progressionsstaffel:

Invaliditätsgrad:	Progression auf:	Leistung in €
bis 19 %	-	-
20 %	20 %	5.000
25 %	25 %	6.250
30 %	40 %	10.000
35 %	55 %	13.750
40 %	70 %	17.500
45 %	85 %	21.250
50 %	100 %	25.000
55 %	130 %	32.500
60 %	160 %	40.000
65 %	190 %	47.500
70 %	220 %	55.000
ab 75 %	450 %	112.500
Zusatzleistung ab 75 %	25.000	137.500

Invaliditätsbegriff:

Eine Invalidität liegt vor, wenn ein Körperteil oder Sinnesorgan aufgrund einer Sportverletzung in seiner Funktion dauernd beeinträchtigt ist. Bei dauernder Beeinträchtigung aufgrund eines Sportunfalls muss innerhalb von 18 Monaten, ab dem Unfalltag, formlos ein Antrag auf Invaliditätsentschädigung unter Beifügung einer ärztlichen Bestätigung beim Servicebüro gestellt werden. Dabei muss die Invalidität innerhalb von 12 Monaten vom Unfalltag an gerechnet eingetreten und vor Ablauf einer Frist von weiteren 6 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Wichtig: Bei der Bemessung der Invalidität ist es unerheblich - und wird deshalb nicht beurteilt -, ob der Verletzte seine Sportart oder seinen Beruf noch ausüben kann. Die Begutachtung muss bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren und bei Kindern innerhalb von fünf Jahren erfolgen.

B Todesfall

1. a) Die Versicherungssumme beträgt

- aa) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 6.000.
- ab) für Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr an € 10.000.

b) Für Versicherte mit unterhaltsberechtigten Kindern wird im versicherten Todesfall zusätzlich je unterhaltsberechtigtes Kind € 3.000, maximal € 9.000 gezahlt.

2. Ergänzungen zu § 7 Ziff. VI AM-AUB 96 (Todesfalleistung)

- a) Tritt der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so wird die vereinbarte Todesfallsumme geleistet. Etwa schon vorher als Invaliditätsentschädigung geleistete Beträge gemäß Pos. A werden in diesem Falle angerechnet.
- b) Begünstigt sind für den Fall des Todes bei
 - ba) Nichtverheirateten (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen) die Eltern, Adoptiv- oder Stiefeltern;
 - bb) Verheirateten mit unterhaltsberechtigten Kindern die Ehefrau/der Ehemann und die unterhaltsberechtigten Kinder;
 - bc) Nichtverheirateten mit unterhaltsberechtigten Kindern die unterhaltsberechtigten Kinder.
- c) Als unterhaltsberechtigte Kinder gelten:
 - ca) eheliche, nicht eheliche und für ehelich erklärte Kinder;
 - cb) Adoptivkinder;
 - cc) Stiefkinder, die im Haushalt des Versicherten aufgenommen sind; sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Eine Unterhaltsberechtigung ist im Zweifelsfalle dann anzunehmen, wenn für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. In diesen Fällen ist der Nachweis über die Kindergeldberechtigung von den Hinterbliebenen durch Vorlage des Kindergeldbescheides des zuständigen Agentur für Arbeit zu führen.

C Krankenhaustagegeld

Das Krankenhaustagegeld wird in Abänderung von § 7 Ziff. IV. (1) AM-AUB 96 innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Unfall für jeden Tag gezahlt, an dem sich der Versicherte zur Behebung der Folgen eines Unfalles im Sinne des Vertrages in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, und zwar für maximal 42 Tage.

Der Tagegeldsatz beträgt je versicherten Kalendertag der vollstationären Behandlung € 5.

Versichert ist der vollstationäre Aufenthalt im Krankenhaus. Ein Aufenthalt zur Rehabilitation ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

D Heilkosten

1. Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten € 1.600.
2. Beschreibung der Leistungsart:

Die Zusatzheilkostenversicherung bezieht sich ausschließlich auf Versicherte, die einer gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung angehören oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften beihilfeberechtigt sind.

a) Zahnschäden:

Versichert sind die Kosten für die durch einen Unfall zu behandelnden bzw. zu ersetzenden natürlichen und künstlichen Zähne einschließlich fest angebrachter Zahnspangen. Die Ersatzleistung beträgt je behandelten Zahn/Spange bis zu € 250, bei mehreren behandelten Zähnen höchstens jedoch €1.000 je Schadenfall.

b) Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräte:

Versichert sind die Kosten für den Ersatz bzw. Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten, die bei der aktiven Sportausübung beschädigt werden, bis zu € 100 je Schadenfall bei Brillen, Kontaktlinsen und € 200 je Schadenfall bei Hörgeräten. Die Versicherungssumme steht im Versicherungsjahr maximal zweifach je Versicherten zur Verfügung.

c) Heilbehandlung:

Unter den Versicherungsschutz fallen die Kosten der notwendigen Heilbehandlung, soweit sie innerhalb der ersten zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, entstehen. Sie dürfen den 3,5-fachen Gebührensatz nach der GOÄ nicht übersteigen. Die genannten Versicherungen gehen vor. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Leistungen der vorgenannten Kostenträger in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich ist bei stationärer Behandlung vom Basispflegesatz, dem Stationspflegesatz und der Fallpauschale auszugehen. Nimmt ein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Ersatzkasse eine privatärztliche Behandlung in Anspruch, werden weder bei stationärer noch bei ambulanter Behandlung die Mehrkosten erstattet, welche aus der privatärztlichen Abrechnung im Vergleich zu den Kassensätzen resultieren.

Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer ärztlichen Gebührenordnung begründet sind. Darunter fallen auch Kosten für Arzneien, Verbandsmaterial, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie Röntgenaufnahmen. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet ist.

Bei vertraglich vereinbarter, nach dem Beihilfegesetz festgelegter oder frei gewählter Selbstbeteiligung, sowie für gesetzlich festgeschriebene Zuzahlungen, Verlust und Abhandenkommen von Prothesen und Hilfsmitteln aller Art kann ein Leistungsanspruch nicht geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen vom Heilkostensatz sind Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen sowie Praxis- und Rezeptgebühren.

Für Kinder und Jugendliche gilt zusätzlich Folgendes:

Sind die Unfallfolgen voraussichtlich dauernde (Invalidität), so werden, solange diese bestehen, längstens aber vom Ablauf des zweiten Unfalljahres an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten des Heilverfahrens entsprechend den vorstehenden Bestimmungen sowie die Kosten künstlicher Glieder und sonstiger nach ärztlichem Ermessen notwendige Anschaffungen bis zur Höhe von jährlich 4 % der für den Invaliditätsfall versicherten Summe ersetzt. Bei Verlust von Zähnen wird die oben genannte Frist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert.

E Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten

1. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe von € 5.000 je Versicherten die entstandenen notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
 - b) den Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik - soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
 - c) den Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
 - d) die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
 2. Hat der Versicherte für Kosten nach Ziff. 1 a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
 3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.
 4. Bestehen für den Versicherten bei der AachenMünchener mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
- Hierfür finden die Bestimmungen über die Schadenversicherung gemäß § 55 VVG Anwendung.

F Nachhilfeunterricht

Wenn Schüler einer allgemein bildenden Schule durch einen Versicherungsfall länger als vier Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Tag, an dem sie genommen wurden, € 50 gezahlt, höchstens jedoch bis zu € 1.000 für jeden Versicherungsfall.

B HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherer: AachenMünchener Versicherung AG

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

A Haftpflichtversicherung des LSB Thüringen und seiner Gliederungen (Vereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtsporthünde, Anschlussorganisationen)

1. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

2. Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der Vorstandsmitglieder der Versicherten und der von diesen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.
- b) von sämtlichen übrigen Arbeitnehmern und durch Vertrag eingegliederten Mitarbeitern für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen (z.B. Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten und in eigener Regie geführten Restaurationsbetrieben; Aushilfsarbeitskräften, Übungsleiter, Praktikanten).
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- c) der im Auftrag der Versicherten tätigen Ärzte aus Erste-Hilfe-Leistungen bei versicherten Veranstaltungen.
Nicht versichert sind Praxis- und Krankenhausbehandlungen.
Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz für dieses Risiko besteht (z. B. im Rahmen einer Berufs-Haftpflichtversicherung).

3. Versicherte Risiken

Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

a) Veranstaltungen

aus satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Vorstands- und Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Training, Schulungen, Lehrgängen, Festlichkeiten, Festumzüge, Kurse im Rahmen des Freizeitgedankens).

- Versichert gilt der Betrieb von Ständen (oder ähnlichem) anlässlich einer versicherten Veranstaltung soweit diese in eigener Regie des LSB

Thüringen oder der Gliederungen betrieben werden. Mitversichert gilt in diesem Zusammenhang auch der Betrieb (inkl. Auf- und Abbau) von Zelten durch den LSB Thüringen oder einer seiner Gliederungen inkl. der Bewirtschaftung in eigener Regie. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

- Versichert gelten Veranstaltungen, die zusammen mit einer Nichtsportorganisation (Projektarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und anderen Vereinen) durchgeführt werden. Es darf sich hierbei nicht um einen kommerziellen Betrieb handeln und die Maßnahme muss im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen oder einer seiner Gliederungen durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen die gesetzliche Haftpflicht der LSB-Gliederung als Mitveranstalter, nicht aber die eigene gesetzliche Haftpflicht der beteiligten Nichtsportorganisation. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Nichtsportorganisationen werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Arbeitsgemeinschaften:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- aa) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Partner die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- ab) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- ac) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- ad) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über aa) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- ae) Versicherungsschutz im Rahmen der, unter aa) bis ac) genannten Punkte besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

b) Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der versicherten Veranstaltungen dienen (z. B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, ärztliche Beratungsstellen, Mannschafts-, Fest- und Restaurationszelte, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume sind mitversichert:

ba) Bauarbeiten

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten, Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von versicherten Veranstaltungen) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 500.000 zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, so ist lediglich die Differenz zwischen € 500.000 und der tatsächlichen Bausumme nachzuversichern. Wird die erforderliche Nachversicherung nicht beantragt, so entfällt der Versicherungsschutz.

bb) Vorbesitzer

die gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;

bc) Arbeitnehmer

die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus Ansprüchen, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden (es finden die Bestimmungen unter Pos. 2 b) Abs. 2 und 3 Anwendung);

bd) Bewirtung

die gesetzliche Haftpflicht aus der Restauration in eigener Regie der Versicherten anlässlich von versicherten Veranstaltungen;

be) Freistellung

die Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung dieser Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Versicherten entstehen, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der den Vermieter auf Grund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. Diese Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten. Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen.

- bf) Ski-/Wintersport
für den Fachverbandsbereich Ski/Wintersport und den diesen als Mitglieder angehörenden Vereinen die satzungsgemäße Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) für ihre Mitglieder;
- bg) Insolvenzverwalter
die gesetzliche Haftpflicht der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- c) **Tierhaltung**
als Halter vereinseigener Wachhunde, Schlittenhunde, Pferde und Zugtiere sowie als Halter von zahmen Haustieren, die den Vereinen als Maskottchen dienen.
- d) **Reitsport**
des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V. und des Thüringer Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V. und der Vereine als Halter oder Hüter eigener Reitpferde zu satzungsgemäßer vereinsportlicher Verwendung (vgl. jedoch Pos. B Ziff. 2 a).
- e) **Wassersport**
der Wassersportvereine und deren Fachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen als Halter eigener Wasserfahrzeuge. Als Halter motorisierter Wasserfahrzeuge jedoch nur dann, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung von Training oder Regatten im Rahmen der satzungsgemäßen Betätigung oder zu Rettungszwecken benutzt werden.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von Wasserfahrzeugen auf dem versicherten Grundstück. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind die Schäden an diesen Wasserfahrzeugen (auch bei Wasserfahrzeugen von Vereinsmitgliedern).
- f) **Luftsport**
der Luftsportvereine und des Luftsportverbandes Thüringen e.V. aus der Verwendung von vereinseigenen Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 25 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb. In diesem Umfang mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Verwendung mitgliedereigener Flugmodelle bei satzungsgemäßen Veranstaltungen und den Vorbereitungen hierzu (z.B. Flugtreffs, Tag der offenen Tür, Wettkämpfe). Bestehende Versicherungen (ggf. Pflichtversicherung) der Versicherten gehen dieser Deckung vor.
Abweichend von den sonstigen Versicherungssummen dieses Vertrages beträgt die Versicherungssumme € 1.500.000 pauschal für Personen- und Sachschäden und steht im Versicherungsjahr 3-fach maximiert zur Verfügung.
Für Modellsportvereine besteht im Rahmen einer Zusatzversicherung Versicherungsschutz aus der Unterhaltung von eigenen Modellfluggeländen.

g) **Schießsport**

- ga) des Fachverbandes Sportschießen aus der Durchführung von Lehrgängen zum Wiederaufladen von Sportpatronen zur Erlangung des Sprengstoff-Erlaubnisscheines.
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes bei der praktischen Vorführung des Wiederaufladens von Sportpatronen ist
- die Beachtung der behördlichen Vorschriften beim Umgang mit Pulver durch das Lehr- und Aufsichtspersonal;
- dass die Lehrgangsteilnehmer den Anweisungen des Lehr- und Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge leisten.
- gb) der Mitgliedsvereine des Fachverbandes Sportschießen
- aus dem behördlich genehmigten, nicht gewerbsmäßigen Wiederaufladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Fachverbandes bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind.
Haftpflichtansprüche, die auf fehlerhafte Herstellung selbst angefertigter Sportpatronen zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn der vom Verein mit der Herstellung Beauftragte den vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisschein besitzt.
- aus der behördlich genehmigten Aufbewahrung von Pulver in Verbands-/Vereinsräumen und Wohnungen von Verbands-/Vereinsmitgliedern für Verbands-/Vereinszwecke.

B Haftpflichtversicherung der Mitglieder der Vereine im LSB Thüringen

1. Vereinstätigkeit

Versichert ist im Rahmen der AHB, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit im LSB Thüringen und seinen Gliederungen.

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von § 4 Ziff. I. 4. AHB – auch für Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit der Teilnahme an Radrennen, Pferderennen, Kutschfahrten, Schlittenhunderennen, Box- und Ringkämpfen einschließlich Training.

Als Vereinstätigkeit gilt auch die Verwendung eigener Pferde und Hunde, eigener Wasserfahrzeuge sowie eigener Flugmodelle im Sinne von Pos. A Ziff. 3 c), d), e) und f) bei Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz besteht.

Für das „Wegerisiko“ gelten die Bestimmungen der Unfallversicherung – Teil A Pos. 3 B – sinngemäß.

2. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

In teilweiser Abänderung der §§ 4 Ziff. II. 2. und 7 Ziff. 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- a) eines Vereinsmitgliedes gegen den LSB Thüringen bzw. eine seiner Gliederungen aus Personen- und Sachschäden; ausgenommen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

- b) eines Vereinsmitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen aus Sachschäden;
- c) eines Vereins des LSB Thüringen gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen;
- d) einer Gliederung des LSB Thüringen gegen eine andere Gliederung des LSB Thüringen oder den LSB Thüringen selbst aus Sachschäden;
- e) eines Vereinsmitgliedes gegen eine vom LSB Thüringen oder eine Gliederung bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, gleichgültig, ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich ausgeübt wird;
- f) von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter des LSB Thüringen oder einer seiner Gliederungen sowie deren Angehörige gegen den LSB Thüringen oder eine seiner Gliederungen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht worden ist, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten (z. B. zwischen Mitgliedern ein und desselben Vereins) bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

C Deckungserweiterungen

1. Auslandsschäden

- a) Mitversichert ist – abweichend von § 4 Ziff. I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- b) Bei Schadenereignissen in den USA, USA-Territorien und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. III. 4. AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- d) Ausgeschlossen sind:
 - Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen;

- Ansprüche auf Grund ausländischer Sozial- und Fürsorgebestimmungen;
- Ansprüche, bei denen die Schadenbearbeitung (Schadenermittlung, Schadenbesichtigung usw.) behindert wird, auch dann, wenn die Behinderung durch den Geschädigten, staatliche Stellen oder sonstige Personen oder Umstände erfolgt.

- e) Für die Versicherung von Vermögensschäden gemäß Pos. 5 verbleibt es bei den Ausschlussbestimmungen.

2. Schlüsselverlust

Mitversichert ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 3. AHB und abweichend von § 4 Ziff. I. 6. a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 2 aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

Nicht versichert bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt € 4.000 je Schadenereignis. Vereinbart gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 20 %, mindestens jedoch € 150.

Es ist der Austausch der Schließanlage bei Schlüsselverlust an fremden Sportanlagen abgedeckt.

3. Mietsachschäden

- a) In teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. I. 6. a) AHB umfasst der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den Sportanlagen und deren Einrichtungen, sofern sie zu Trainings- oder Wettkampzzwecken benutzt werden, und zwar bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von € 150.000 je Schadenfall. Der gleiche Versicherungsschutz bezieht sich auf Schäden an Immobilien, die für sonstige satzungsgemäße Aktivitäten genutzt werden.
Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens € 50, höchstens jedoch € 2.500 vereinbart.
Ausgeschlossen von dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes sind Haftpflichtansprüche
 - aa) aus Abhandenkommen, Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - ab) Schäden an Heiz-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;
 - ac) an Elektro- und Gasgeräten (dazu gehören auch Geräte der Unterhaltungselektronik).

b) In teilweiser Änderung von § 4 Ziff. 1. 6. a) AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschirr-/Spülmobilen und deren Einrichtung. Nicht versichert sind Schäden durch das Bewegen des Fahrzeuges einschließlich des Rangierens mit Motorkraft und/oder von Hand sowie Bruch und Verlust von Besteck und Geschirr.

Die Versicherungssumme beträgt € 2.500 je Schadenereignis und für alle Schäden einer Mietperiode/Veranstaltung.

Eingeschlossen sind ferner Mietsachschäden an Spülmobilen durch Brand und Explosion, für die eine gesetzliche Haftpflicht des Vereins besteht. Die Versicherungssumme für solche Schäden wird auf € 25.000 je Schadenereignis erhöht, gleichzeitig für alle Schäden einer Mietperiode/Veranstaltung.

Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 10 %, mindestens jedoch € 100.

Es sind die Beschädigungen an fremden Sportanlagen versichert – nicht an den eigenen Sportanlagen. Bei der Sportausübung (Training/Wettkampf) sind Beschädigungen am Gebäude wie z. B.: Waschbecken, Boden etc. und am Inhalt wie z. B.: Matten, Sportgeräte abgedeckt. Bei sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen wie Mitgliederversammlung, Weihnachtsfeier etc. nur die Beschädigung am Gebäude.

4. Kraftfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 2 aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sowie Anhängern innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in §§ 1 Ziff. 2. b) und 2 Ziff. 3. c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber den Versicherten, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn diese das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besteht für die von den Versicherten eingesetzten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen Versicherungsschutz aus einem anderen (fremden) Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

5. Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 2 aus Vermögensschäden im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Unter „beruflicher Tätigkeit“ im Sinne der Bedingungen ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsführer und der hauptberuflichen Mitarbeiter der Versicherten zu verstehen.

Die Versicherungssumme beträgt

für den LSB Thüringen

je Verstoß € 30.000

max. je Versicherungsjahr € 60.000

für den Fachverband, Kreis-/Stadtportbund, Anschlussorganisation

je Verstoß € 25.000

max. je Versicherungsjahr € 50.000

für den Verein

je Verstoß € 15.000

max. je Versicherungsjahr € 30.000

Im Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung je Verstoß 10 % des festgestellten Schadens, mindestens € 25 und höchstens € 250.

D Risikobegrenzungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht unter die versicherte „satzungsgemäße Tätigkeit“ fällt, insbesondere die Haftpflicht

1. Anderweitige Tätigkeit

- a) aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- b) aus der Ausübung des Berufes von versicherten Personen, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 2 erfolgte, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz gemäß Pos. A Ziff. 2 b) und Ziff. 3 b) bc) besteht;
- c) Betriebe aller Art (vgl. jedoch Pos. A Ziff. 3 bd);
- d) aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen u. dgl.;

2. Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte

- a) aus Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobenstücken, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen (vgl. jedoch Pos. C Ziff. 2 und 3);
- b) aus Schäden an verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;
- c) aus Schäden der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen (vgl. jedoch Pos. B Ziff. 2 a);

3. Arbeitsmaschinen

aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Verbandsfremde;

4. Feuerwerk

aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

5. Fahrzeuge

wegen Schäden, die die Versicherten gemäß Pos. A und B, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (vgl. jedoch Pos. A Ziff. 3 e), 3 f) und Pos. B Ziff. 1 Abs. 3 sowie Pos. C Ziff. 4).

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

6. Luftfahrt-Produkte

a) aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,

b) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

7. Brand- und Explosionsschäden

gegen die Versicherten, die den Schaden durch bewusst gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen;

8. Kommissionsware

aus der Beschädigung von Kommissionswaren (vgl. § 4 Ziff. I. 6. AHB);

9. Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

10. Tierhalter/-hüter

als Tierhalter und -hüter (vgl. jedoch Pos. A Ziff. 3 c) und d) sowie Pos. B Ziff. 1 Abs. 3);

11. Haus- und Grundbesitz

aus anderem als in Pos. A Ziff. 3 b) aufgeführten Haus- und Grundbesitz;

12. Tribünen

bei Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich nicht zugelassen ist, sowie aus Kleiderschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;

13. Luftsport

bei Luftsportvereinen und dem Luftsportverband Thüringen e.V.

a) aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, d. h. solchen, zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Fall aber solche, die gemäß § 24 Luft-VG genehmigungspflichtig sind;

b) aus Unterhaltung und Betrieb von Luftfahrtgeländen mit Flugbetrieb (vgl. jedoch Pos A Ziff. 3 f);

c) aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegplätzen;

d) aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;

e) aus Besitz und Inbetriebsetzen von Startwinden;

14. Motorsport

bei Motorsportvereinen und den Fachverbänden aus der Durchführung von Motorsportveranstaltungen;

15. Wassersport

bei Wassersportvereinen und deren Fachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen die Haftpflicht aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;

16. Veranstaltungen

aus der Ausrichtung internationaler und nationaler Veranstaltungen eines Spitzenverbandes mit Ausnahme der Vor- und Nachbereitung;

17. Profiabteilungen

aus Betrieb und Veranstaltungen der den Versicherten angehörigen Profiabteilungen;

18. Abhandenkommen

aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Pos. C Ziff. 2.

3. Versicherungsleistung

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes als vereinbart gilt,

pauschal für Personen- und Sachschäden € 2.500.000.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

4. Umwelthaftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung ist - abweichend von § 4 Ziff. I. 8. AHB - auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (AH 1000) sowie ansonsten im Rahmen und Umfang des Vertrages, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers (gemäß Pos. A und B) wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

A Versicherungssumme

Für die Umwelthaftpflicht-Versicherung steht je Schadenereignis als separate Versicherungssumme zur Verfügung:

pauschal für Personen- und Sachschäden € 2.500.000.

Im Rahmen dieser Versicherungssumme beträgt die Ersatzleistung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles € 300.000.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.

B Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens € 500 und maximal € 5.000.

Diese Selbstbeteiligung findet bei Schäden durch Brand oder Explosion keine Anwendung.

C Versicherte Risikobausteine gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen

Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit.

WHG – Anlagen

Kleingebinde

Es besteht Versicherungsschutz für im Betrieb des LSB Thüringen und seiner Gliederungen gelagerte und verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich um Kleingebinde handelt. Das Gesamtfassungsvermögen für vorgenannte Stoffe/Risiken ist je Gliederung auf 500 Liter begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 Liter sein, bei Mineralölen (Schmier-/Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 Liter. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengengrenzungen überschritten werden.

Tankanlagen

Mitversichert gelten oberirdische Heizöl-Tankanlagen zur Raumbeheizung soweit der Versicherungsnehmer oder einer seiner Gliederungen Inhaber der Anlage ist und das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Liter nicht überschritten wird.

Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz

es besteht kein Versicherungsschutz;

Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

es besteht kein Versicherungsschutz;

Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken

es besteht Versicherungsschutz aus der Einleitung von häuslichen Abwässern, die in versicherten Gebäuden und Sportanlagen des LSB Thüringen oder seinen Gliederungen selbst anfallen;

Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz

es besteht kein Versicherungsschutz;

Umwelthaftpflicht-Regressdeckung

es besteht kein Versicherungsschutz.

D Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung

Im Rahmen aller vereinbarten Umweltdeckungen sind Schäden durch halogenierte (z. B. chlorierte oder fluorierte) Kohlenwasserstoffe, PCB, Dioxine, Benzol, Asbest sowie durch Substanzen, die diese Stoffe enthalten, ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Umweltschäden aus der Verwendung und dem Aufbringen von giftigen Stoffen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf eigenen und fremden Grundstücken (bei der Verwendung in räumlichem oder gegenständlichem Zusammenhang mit versicherten Anlagen gilt Pos. 2 vorletzter Absatz im Umwelthaftpflicht-Modell).

Hinweis zu Containern:

Wenn in Containern gewässer- oder umweltschädliche Stoffe gelagert werden, sind dies Anlagen, meist nach Pos. 1.2.1 des Umwelthaftpflicht-Modells. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, dies wäre ausdrücklich für entsprechend ausgerüstete Behälter an festgelegten Standorten vereinbart.

In den neuen Bundesländern sind ausschließlich Versicherungsfälle versichert, die Folgen eines vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebs geschehen abweichenden, plötzlich und unfallartig, nicht allmählich eintretenden Vorkommnisses sind.

Klarstellung zum Umweltschadenbegriff:

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- oder Sachschäden gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten; für sie gilt daher grundsätzlich der Umweltausschluss in § 4 Ziff. 1. 8. AHB.

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Umweltbasisdeckung, soweit solche Schäden nicht durch Anlagen oder Stoffe, die nach Pos. 1.2.1 bis Pos. 1.2.6 der Umwelthaftpflichtversicherung versichert werden müssen, verursacht werden.

5. Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die in § 5 AHB aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder vom Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen (vgl. § 5 Ziff. 4. AHB).

C RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Versicherer: KS AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

Die KS AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG gewährt dem LSB Thüringen und dessen Gliederungen (Vereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen) und Personen, deren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und den Vereinsmitgliedern Rechtsschutz.

Der Versicherungsschutz beschreibt sich nach den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (KS AUXILIA ARB/2005), den gesetzlichen Bestimmungen sowie den folgenden Vereinbarungen.

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für die folgenden juristischen und natürlichen Personen:

- A den LSB Thüringen;
- B die im LSB Thüringen zusammengeschlossenen Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie die Anschlussorganisationen;
- C die dem LSB Thüringen angehörenden Vereine;
- D die in den Risikobereichen der abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge versicherten Personen, sofern sich aus den Besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages nichts anderes ergibt.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst

A Schadenersatz - Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung im Rahmen des § 2 a) ARB 2005 beruhen.

B Straf - Rechtsschutz

für die Verteidigung in polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Bei Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen und -bußen über € 250 sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

C Arbeits - Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, soweit der LSB Thüringen bzw. seine Gliederungen als Arbeitgeber betroffen sind und kein Zusammenhang mit dem Berufssport vorliegt.

D Sozialgerichts - Rechtsschutz

für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des LSB Thüringen und dessen Gliederungen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

E Vertrags - Rechtsschutz

für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschl. Verträgen über Anmietung von Fahrzeugen für Vereinsfahrten) des LSB Thüringen und dessen Gliederungen; ausgeschlossen bleiben jedoch vertragliche Vereinbarungen mit Berufssportlern und sog. Vertragsamateuren sowie die Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen.

F Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Versicherungsschutz wird gemäß § 29 Abs. 1 ARB 2005 dem LSB Thüringen und dessen Gliederungen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten gewährt, und zwar jeweils in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit sich die Streitigkeiten aus satzungsgemäßen Tätigkeiten ergeben.

4. Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Europa und die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

5. Gerichtsort

Am Gerichtsort besteht freie Anwaltswahl. Auf Wunsch weist die KS AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG den Anwalt nach; im Ausland stehen deutschsprechende Anwälte bereit. Die Beauftragung des ausländischen Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch die KS AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG erfolgen.

Wohnt die versicherte Person über 100 km vom zuständigen inländischen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen, trägt die KS AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG auch weitere Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr der versicherten Person mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

6. Ausschlüsse

Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 ARB 2005. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

- A die im Zusammenhang mit gewerblichen Nebenbetrieben des LSB Thüringen und dessen Gliederungen stehen;
- B aus dem Eigentum, Besitz oder Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft;
- C die im Zusammenhang mit der Durchführung von internationalen Veranstaltungen stehen, soweit diese in der Regie übergeordneter Verbände sind;
- D die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Vereinsabteilungen, die Berufssportler im Sinne der Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände beschäftigen.

7. Versicherungsleistungen

Der Versicherer zahlt nach Maßgabe dieses Vertrages:

- A die gesetzliche Vergütung für den eigenen Anwalt;
- B die gesetzliche Vergütung für den gegnerischen Anwalt, wenn es das Gericht so bestimmt;
- C die Gerichtskosten und sonstige vom Gericht auferlegte Kosten;
- D die Zeugengebühren und -auslagen, sofern die Zeugen vom Gericht herangezogen wurden;
- E die gesetzlichen Gebühren und Auslagen der gerichtlich bestellten Sachverständigen;
- F die Kosten der gegnerischen Nebenkläger;
- G alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen;

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall € 52.000, wobei die Leistungen für mehrere versicherte Personen zusammengerechnet werden.

D VERTRAUENSSCHADENVERSICHERUNG

Versicherer: R + V Versicherung AG

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegenüber Schäden an dem Vermögen der Versicherten, das sind der LSB Thüringen und seine Gliederungen (Vereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen), auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen (vgl. Pos. 2 B) in die Versicherung ereignet haben durch

A schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen

der Wagnispersonen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet sind. Die Ersatzleistungen des Versicherers befreien die Wagnispersonen nicht von ihrer Schadenersatzpflicht.

B ohne Verschulden der Wagnispersonen eingetretene Ereignisse,

und zwar

1. Raub (§§ 249 – 252 StGB);
2. Erpressung (§§ 253, 255 StGB);
3. Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg – begangen gegen die Wagnispersonen –;
4. Diebstahl (§ 243 StGB) von Werten der Versicherten, die sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der Wagnispersonen befanden;
5. Verlieren von Werten der Versicherten seitens der Wagnispersonen, weil diese den Umständen nach zur Betreuung der Werte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
6. Feuer, durch das Gelder der Versicherten während des Transportes durch Wagnispersonen oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten unterstehen, vernichtet worden sind. Der Versicherungsschutz wird gewährt, soweit der entstandene Schaden nicht durch eine Einbruchdiebstahl- bzw. Feuer-Versicherung gedeckt ist.

2. Örtlicher und personeller Geltungsbereich der Versicherung

A Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im In- und Ausland.

B Wagnispersonen

Als Wagnispersonen gelten:

1. die Mitglieder der Vorstände der Versicherten,
2. die Kassenwarte (Kassierer), soweit sie nicht den Vorständen der Versicherten angehören,
3. die hauptberuflich tätigen Vertragsangestellten der Versicherten.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

A Versicherungsleistungen

1. Der Versicherungsschutz gilt nach Maßgabe der Bestimmungen in Pos. 2
 - a) LSB Thüringen
 - in Höhe einer Versicherungssumme von € 50.000,
 - jedoch für Versicherungsfälle nach Pos. 1 B begrenzt auf € 12.500.
 - b) Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen
 - in Höhe einer Versicherungssumme von je € 25.000,
 - jedoch für Versicherungsfälle nach Pos. 1 B begrenzt auf € 12.500.
 - c) Vereine
 - in Höhe einer Versicherungssumme von je € 7.500.
2. Maximierung
 - a) Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung für Schäden dar, die entstanden sind auf Grund der
 - aa) während des Einschlusses einer Wagnisperson in die Versicherung insgesamt durch sie verursachten bzw. bei ihr eingetretenen Versicherungsfälle;
 - ab) in einem Versicherungsjahr insgesamt bekannt gewordenen Versicherungsfälle der Wagnispersonen der Versicherten, auf die sich die Versicherungssumme bezieht; nach Beendigung der Versicherung bekannt gewordene Versicherungsfälle werden rechnerisch in das letzte Versicherungsjahr einbezogen.
 - b) Die Höchstleistung für alle Schäden gemäß Pos. 1 A und B insgesamt beträgt € 250.000 pro Versicherungsjahr.

B Erläuterungen

Der Versicherungsschutz besteht

1. im Rahmen der Versicherungssumme bis zur Höhe des Betrages, der üblicherweise zur Einsetzung in den vorherigen Vermögensstand aufzuwenden ist;
2. auf erstes Risiko (Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung);
3. ohne Vorhaftung anderer Werte (Gegenstände, Forderungsrechte);
4. unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für die Versicherten tätigen Personen, die an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles fahrlässig mitbeteiligt sind, soweit nicht auch ihretwegen eine Entschädigung zu leisten ist;
5. unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles Beteiligten.

4. Ausschlüsse

A Nicht ersetzt werden Schäden, die

1. durch Wagnispersonen verursacht worden sind bzw. bei Wagnispersonen eingetreten sind, von denen bereits Tatbestände im Sinne der Ziff. 1 A im Verhältnis zu den Versicherten verwirklicht worden sind, es sei denn, dass die Versicherten keine Kenntnis hiervon hatten;

2. später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden;
3. nur die mittelbare Folge eines Versicherungsfalles sind, wie entgangener Gewinn, Zinsverlust usw.;
4. auf einen Personenschaden zurückgehen;
5. auf einen Tatbestand gemäß Pos. 1 A beruhen und von den Versicherten durch eine übliche anderweitige Versicherung hätten gedeckt werden können;
6. mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Verfügungen von Hoher Hand, höherer Gewalt oder Verwendung der Atomenergie unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
7. ohne Verschulden der Wagnispersonen eingetreten sind durch Ereignisse im Sinne der Pos. 1 B Ziff. 4 oder 5, sofern dadurch Fahrzeuge oder Werte aus Fahrzeugen abhanden gekommen sind.

B Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn

1. der Zahlungsverkehr über Bank-, Postgiro- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt wird. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist unzulässig;
2. Verfügungen über die Konten der Versicherten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen;
3. mindestens einmal im Jahr satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen.

5. Erlöschen des Versicherungsschutzes

A Der Versicherungsschutz erlischt

1. mit Beendigung der Tätigkeit der Wagnispersonen für die Versicherten;
2. mit dem Zeitpunkt, mit dem die Versicherten erfahren, dass durch eine Wagnisperson im Verhältnis zu ihnen oder zu Dritten vor deren Einschluss oder während des Einschlusses in die Versicherung ein Tatbestand im Sinne von Pos. 1 A verwirklicht bzw. ein Versicherungsfall gemäß Pos. 1 A verursacht worden ist.

B Die den Versicherten bezüglich der betreffenden Wagnispersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsenden Ersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Obliegenheiten

A Die Versicherten sind verpflichtet,

1. dem Versicherer unverzüglich nach Erhalt der Kenntnis schriftlich anzuzeigen,
 - a) jeden Versicherungsfall;
 - b) jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn sie keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen.

2. vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Wagnispersonen mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.
 3. jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß Pos. 1 B begründet oder begründen könnte, unverzüglich der Polizei zu melden.
- B Bei Verletzung der in Pos. 6 A Ziff. 1 und 3 geregelten Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. Abtretung, Rechtsübergang

- A Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
- B Die den Versicherten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gegenüber Wagnispersonen und gegenüber Dritten zustehende Ansprüche auf Ersatz des Schadens gehen nebst den mit ihnen verbundenen Rechten nach Maßgabe des § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) auf den Versicherer über, soweit dieser den Versicherten den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers haben die Versicherten den Übergang schriftlich zu bestätigen bzw. ihre Rechte – soweit sie nicht gesetzlich übergehen – dem Versicherer zu übertragen und die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- C Der Versicherer macht von den auf ihn übergegangenen Rechten keinen Gebrauch gegen Wagnispersonen, bei denen ein Versicherungsfall gemäß Pos. 1 B eingetreten ist.

E BREITEN- UND GESUNDHEITSSPORTVERANSTALTUNGEN

1. Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind im Rahmen und Umfang der Teile A (Unfallversicherung) und B (Haftpflichtversicherung) **Nichtvereinsmitglieder**,

A die teilnehmen an den vom LSB Thüringen, seinen Vereinen, Fachverbänden, Kreis- und Stadtsporthänden, Anschlussorganisationen veranstalteten und überwachten

1. Zielgruppenorientierten Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen, die nicht auf eine Dauerhaftigkeit der Veranstaltung abgestellt sind;
2. Sport- und Spielfeste;
3. Lauf-Treffs;
4. Prüfungen für das Sportabzeichen;
5. Bildungsveranstaltungen des Bildungswerkes.

B die eine Mitgliedschaft in einem Verein des LSB Thüringen anstreben und hierzu probeweise bis zu drei Übungsstunden des Vereins besuchen.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt für das einzelne Nichtvereinsmitglied mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung vorgesehenen Sportstätte bzw. Räumlichkeit.

3. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der versicherten Nichtvereinsmitglieder untereinander oder gegen Vereinsmitglieder und umgekehrt.

In der Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz für optische Todesfälle gemäß Teil A Ziff. 3 C 3 der Unfallversicherung.

F ANSCHLUSSVERSICHERUNGEN

1. Thüringer Sportjugend

Die Thüringer Sportjugend ist die Jugendorganisation des LSB Thüringen. Hauptinhalt der Aktivitäten ist die Gestaltung von sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit durch die im LSB Thüringen organisierten Vereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Anschlussorganisationen. Gestützt werden die Aktivitäten der Thüringer Sportjugend insbesondere durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem für Thüringen erlassenen Ausführungsgesetz zum KJHG und der Jugendordnung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine vom Vorstand der Sportjugend genehmigte Veranstaltung.

Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit gilt für den Versicherungsschutz:

1. Der Versicherungsschutz für die Aktivitäten der Thüringer Sportjugend beschreibt sich analog der Bestimmungen für den LSB Thüringen und seiner Gliederungen (Vereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Anschlussorganisationen).
2. Bei Aktivitäten mit Nichtvereinsmitgliedern, die über den, unter Pos. 1 genannten Rahmen hinausgehen, sind nur Unfälle versichert, die den von der Thüringer Sportjugend mit der Durchführung der versicherten Veranstaltungen beauftragten Vereinsmitgliedern zustoßen. Mitversichert sind Unfälle der Beauftragten auf dem direkten Weg zu und von diesen Veranstaltungen.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Nichtvereinsmitglieder gegen die Thüringer Sportjugend und die von ihr mit der Durchführung dieser Veranstaltungen beauftragten Personen mitversichert.

3. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die, von der Thüringer Sportjugend organisierten Ferien- und Wochenendmaßnahmen sowie Begegnungen.

Hierbei wird der Versicherungsschutz solange gewährt, wie das Zusammensein der Gruppe unter der Aufsicht eines Repräsentanten gegeben ist.

Für den Zeitabschnitt, der den Teilnehmern zur individuellen Freizeitgestaltung zur Verfügung steht sowie für die teilnehmenden Nichtmitglieder an diesen Aktivitäten besteht kein Versicherungsschutz.

Die individuelle Freizeitgestaltung der Teilnehmer im Rahmen der versicherten Aktivitäten und der Versicherungsschutz für die teilnehmenden Nichtvereinsmitglieder ist Gegenstand einer von der Sportjugend abgeschlossenen Zusatzversicherung für die im Jahresprogramm der Thüringer Sportjugend und in der Zeitschrift „Thüringer Sport“ landesweit ausgeschriebenen Freizeiten und Begegnungen.

Mitversichert sind im Rahmen und Umfang dieser Zusatzversicherung Freizeitaktivitäten von Vereinen, Fachverbänden, Kreis-/Stadtsportverbänden und Anschlussorganisationen, wenn sie der Thüringer Sportjugend gemeldet und von ihr genehmigt werden.

4. Mitversichert gelten Nichtvereinsmitglieder, die am Projekt „Kindertagesstätte-Sportverein“ teilnehmen.

2. Bildungswerk/Sportakademie des Landessportbundes Thüringen

Ausgehend von der Satzung des Bildungswerkes werden im jährlichen Bildungsprogramm offene Veranstaltungen und Kurse, die entsprechend dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz für Jedermann zugänglich sind und der politischen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und beruflichen Bildung dienen, angeboten. Ziel dieser Bildungsangebote ist u. a. die eigene Körpererfahrung und die Vermittlung der Werte des Sports für die Gesundheit und Freizeitgestaltung zur Motivierung einer lebenslangen sportlichen und geistigen Betätigung. Gleichfalls bietet die Sportakademie derartige Sportveranstaltungen an.

Für den Versicherungsschutz gilt:

1. Die Teilnehmer an den internen, verbandlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind versichert über den Sportversicherungsvertrag des LSB Thüringen.
2. Für die Teilnehmer an den offenen Veranstaltungen und Kursen, die für Jedermann zugänglich sind, haben das Bildungswerk sowie die Sportakademie einen eigenen Versicherungsvertrag mit der AachenMünchener Versicherung und deren Mitversicherungsunternehmen analog dem Inhalt des Sportversicherungsvertrages des LSB Thüringen abgeschlossen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist die Ausschreibung oder Anmeldung der offenen Veranstaltungen und Kurse vor Beginn.
3. Der Versicherungsschutz für die versicherten Teilnehmer beschreibt sich analog der Sportversicherung des LSB Thüringen gemäß Abschnitt I, Teil A (Unfallversicherung), Teil B Ziff. 2 B (Haftpflichtversicherung der Mitglieder) und Teil C (Rechtsschutzversicherung).

ABSCHNITT II - ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen werden den Gliederungen des LSB Thüringen als Zusatzversicherungen angeboten und können auf Antrag vereinbart werden.

Versicherungsnehmer wird die beantragende Gliederung. In einem selbständigen Versicherungsvertrag wird der für die Gliederung gültige Versicherungsschutz ausgewiesen. Die in dieser Broschüre beschriebenen Zusatzversicherungen werden Bestandteil des Vertrages. Die darüber hinaus gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen können bei Bedarf angefordert werden.

Scheidet eine Gliederung aus dem LSB Thüringen aus, so endet zu diesem Zeitpunkt (spätestens jedoch mit Ablauf der Versicherungsperiode) auch die vereinbarte Zusatzversicherung.

Bei den Zusatzversicherungen handelt es sich um rechtlich selbständige Versicherungen, die einzeln vereinbart werden können. Der Versicherungsschutz beginnt und endet an den genannten Tagen. Die Vertragslaufzeit beträgt - soweit es sich nicht um eine kurzfristige Versicherung handelt – grundsätzlich ein Jahr. Beträgt die Dauer mindestens ein Jahr, so verlängern sich Versicherungsverträge nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Informationen, Bedingungen, Anträge und Beitragsauskünfte zu allen aufgeführten Zusatzversicherungen sind bei der INVERMA GMBH - Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen erhältlich.

A ZUSATZVERSICHERUNG FÜR DEN EINSATZ PRIVATER KRAFTFAHRZEUGE

Dieser Versicherungsschutz steht für alle Gliederungen des LSB Thüringen zur Verfügung.

Versicherungsschutz in der Zusatzhaftpflichtversicherung besteht nur, wenn am Unfallort die Polizei zur Aufnahme des Schadens hinzugezogen wurde.

NORMALSCHUTZ

A Fahrzeugversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Die AachenMünchener Versicherung AG gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Vereine der Versicherungsnehmerin **wegen polizeilich festgestellter Unfallschäden an Kraftfahrzeugen** bei genehmigten Fahrten und Veranstaltungen gemäß Pos. 3 und Pos. 5 des Vertrages.

2. Vereinsauftrag

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein auf die konkrete Fahrt bezogener oder ständiger Vereinsauftrag, der

- für die konkrete Fahrt schriftlich oder mündlich vom Vereinsvorstand, einem offiziellen Vereinsorgan oder einem Abteilungsleiter erteilt wurde,
- als ständiger Auftrag zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben vom Verein gilt. Bei mündlichen Anordnungen (Einzelfahrt oder ständige Aufgabe) ist ggf. der Auftrag durch eine schriftliche Bestätigung, die von mindestens zwei Vorstandmitgliedern (gültig auch: ein Vorstandsmitglied und der Kassenwart / ein Abteilungsleiter) zu unterzeichnen ist, nachzuweisen.

3. Versicherte Fahrten

- Versichert sind Fahrten zur Beförderung von
 - aktiven Sportlern des Vereins, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären, Übungsleitern, C/D - Kaderangehörigen, Kampf-, Ziel- und Schiedsrichtern des Vereins (soweit letztere nicht von einem Fachverband eingesetzt und dort versichert werden). Versichert sind zudem Fahrten des Vorstandes im Vereinsinteresse zur Hausbank, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Behörde, sowie Fahrten solcher Personen, die vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten beauftragt worden sind;
 - Angestellten und Arbeitern des Vereins (nicht jedoch deren tägliche An- und Abfahrten zur Arbeitsstätte), Mitarbeitern gegen Vergütung und Honorar, unentgeltlich tätigen Helfern und Betreuern;

3. Sportgeräten, die unmittelbar bei Veranstaltungen benötigt werden (auch wenn diese Fahrten nicht am Veranstaltungstag selbst durchgeführt werden); zu und von versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen, an denen die genannten Personen in ihrer jeweiligen Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben.
- b) Mitversichert sind darüber hinaus
1. die Selbstbeförderung, das sind Einzelfahrten, wenn kein Sammeltransport oder keine Mitfahrt möglich ist;
 2. Fahrten von C/D - Kaderangehörigen zu sportärztlichen Reihenuntersuchungen;
 3. Abholfahrten, das sind solche Fahrten, bei denen der Fahrer nicht selbst an der Veranstaltung teilnimmt, sondern Teilnehmer etc. befördert. Das gilt auch für die damit verbundenen Leerfahrten (z. B. auf direktem Weg nach Hause während der Dauer der Veranstaltung und zurück zum Abholen).
- c) Der Versicherungsschutz besteht auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Veranstaltung, und zwar von der Wohnung oder z. B. von der Arbeitsstätte aus. Fahrten zur Bildung von Fahrgemeinschaften sind mitversichert.
- d) Parkzeiten am Veranstaltungsort sind bei versicherten Fahrten eingeschlossen.
- e) Fahrten am Veranstaltungsort, soweit sie mit der Durchführung der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind mitversichert.
- f) Versichert sind auch Fahrten im europäischen Ausland und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

4. Versicherte Fahrzeuge

- a) Versichert ist der Einsatz von
1. PKW (auch Kombifahrzeuge) bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht,
 2. Krafträdern,
 3. Anhängern, soweit sie für diese Fahrzeuge zulässig sind,
- sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die als Mietwagen oder gewerbliche Beförderungsmittel (z. B. Taxi, Mietrad, Mietanhänger etc.) zugelassen sind.
- b) Eine für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug - Teilversicherung („Teilkasko“-Versicherung) ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die Fahrzeug-Vollversicherung („Vollkasko“ - Versicherung - mit Schadenfreiheitsrabatt (SFR) etc.). Eine evtl. bestehende Differenz in der Selbstbeteiligung wird übernommen, wenn Versicherungsschutz nach den Vertragsbestimmungen besteht. Mit Ausnahme der Selbstbeteiligungsdifferenz sind Entschädigungen nur aus einer Versicherung möglich.

5. Versicherte Veranstaltungen

Versichert sind Fahrten zu

- a) Wettkämpfen;
- b) offiziell angesetzten Trainings- und Übungsstunden (auch Kurse für Mitglieder);

- c) vom Verein ausdrücklich angesetzten und genehmigten Sonder- und/oder Einzeltraining von Leistungssportlern;
- d) sportlichen und Repräsentations-Vorstellungen des Vereins;
- e) Sitzungen der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse, Abteilungen etc.); ggf. wird der Nachweis der stattgefundenen Sitzung durch das Protokoll geführt);
- f) Lehrgängen und Tagungen, offiziellen Gesprächen mit Behörden oder der Sportorganisation sowie Fahrten des Vorstandes im Vereinsinteresse zur Hausbank, dem Steuerberater oder Rechtsanwalt;
- g) mehrtägigen Jugendfreizeiten des Vereins;
- h) offiziell vom Verein angesetzten Unterhalts-, Pflege- und Bauarbeiten auf dem Vereinsgelände, Aufbau und Abräumen bei satzungsgemäßen Veranstaltungen.

6. Risikobegrenzungen

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden,

- a) die sich bei anderen als in diesen Bestimmungen beschriebenen Fahrten ereignet haben (z. B. Besorgungsfahrten, Materialtransporten oder sonstigen Vereinsaufträgen, auch wenn diese zum Aufgabenbereich der jeweiligen Person im Verein gehören).
- b) die durch Bruch, Betriebs- und Bremseinflüsse (außer Glasschäden) am Fahrzeug aufgetreten sind.
- c) die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden oder auf eine Gefahrerhöhung zurückzuführen sind (z. B. abgefahrene Reifen, Trunkenheit etc.). Die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung sind analog anzuwenden.
- d) die bei Verlängerung des direkten Weges (Dauer und/oder Wegstrecke) oder dessen Unterbrechung durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Interessen (z. B. Einkauf, Besuch einer Gaststätte zu Privatzwecken etc.) eingetreten sind. Eine Abfahrt erst zwei Stunden nach Ende einer Veranstaltung gilt im Allgemeinen als Verlängerung des direkten Weges und führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes.
- e) die Unfallfolgekosten sind (z. B. Nutzungsausfall, Wertminderung, Gutachterkosten, Abschlepp- und Mietwagenkosten und über die Pos. 7c) Ziff. 2. und 3. hinausgehen)
- f) die als Verlust des SFR der eigenen Fahrzeugvollversicherung eintreten.
- g) die später als drei Monate nach Schadeneintritt gemeldet worden sind. Maßgeblich ist der Eingang der ausgefüllten und unterschriebenen Schadenanzeige.
- h) für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z. B. die Haftpflichtversicherung eines anderen Unfallbeteiligten etc.).

7. Versicherungsleistungen

- a) Entschädigt werden die Reparaturkosten, bei technischen oder wirtschaftlichen Totalschäden der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges abzüglich Restwert.

- b) Die Entschädigung je Fahrzeug ist auf € 50.000 je Schadenfall limitiert, höchstens das Doppelte dieser Summe je Versicherungsjahr und Verein.
- c) Mitversichert sind im Rahmen der Summen gemäß Pos. 7 b)
 - 1. Bergungskosten für das Fahrzeug;
 - 2. Abschleppkosten vom Unfallort zur nächsten Vertragswerkstatt je Schadenfall bis zum Höchstbetrag von € 150;
 - 3. Weiterfahrt der Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Taxi vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause, je Schadenfall bis € 130.

8. Selbstbeteiligung

Von jedem Schadenfall hat die bezugsberechtigte Person die vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen. Die Selbstbeteiligung wird nicht auf Leistungen nach Pos. 7c) angewendet.

B Rechtsschutzversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Für die in der Fahrzeugversicherung versicherten Fahrten und Veranstaltungen besteht über die Advocard Rechtsschutzversicherung, Rechtsschutz im Umfang der Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000; §§ 1–19) sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- a) Schadenersatz – Rechtsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung im Rahmen des § 2 a) ARB 2000 beruhen.
- b) Straf – Rechtsschutz für die Verteidigung wegen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitengesetzes. Bei Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen und -bußen über € 256 sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.
- c) Führerschein – Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wegen Einschränkung, Entzug oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.
- d) Versicherungsschutz wird dem Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer sowie den berechtigten Insassen des zur versicherten Fahrt benutzten Fahrzeugs jeweils in dieser Eigenschaft gewährt.

3. Ausschlüsse

- Neben den in den ARB geregelten Ausschlüssen entfällt der Versicherungsschutz,
- a) wenn und soweit die Versicherten aus einer anderen Rechtsschutzversicherung anspruchsberechtigt sind;
 - b) wenn Kostenschutz für die Strafverteidigung gegen den Vorwurf der Trunkenheit gewünscht wird.

4. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und -jahr € 52.000, wobei die Leistungen für mehrere Personen zusammengerechnet werden.

C Gemeinsame Bestimmungen

1. Gebündelte Versicherung

Bei der Fahrzeugversicherung und der Rechtsschutzversicherung handelt es sich um rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung bedingt die Aufhebung des gesamten Vertrages.

2. Beitragsrechnung

- a) Der Versicherungsbeitrag für Vereine richtet sich nach der gewählten Deckungsform und der Vereinsgröße, die im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung an den LSB Thüringen gemeldet wird.
- b) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Kommt es aufgrund veränderter Mitgliederzahlen zu einer neuen Tarifzugehörigkeit, so ist für das laufende Versicherungsjahr der Beitrag für die jeweils gültige Tarifgruppe zu berechnen. Die Veränderung wird per Nachtrag dokumentiert und abgerechnet.

3. Beiträge bei Vereinszusammenschlüssen

Bei Zusammenschlüssen von mehreren Vereinen, die jeweils als eingetragener Verein (e.V.) eine juristische Person darstellen, sich aber wegen organisatorischer Umstände unter dem Dach einer größeren Einheit zusammenfinden, ist für jeden „Unterverein“ eine eigene Zusatzhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Zusatzversicherung eines „Dachvereines“, die für alle „Untervereine“ gelten soll, ist ungültig und wird, wenn sich dies im Schadenfall herausstellt, rückwirkend ab Beginn aufgehoben. Eventuell bereits irrtümlich regulierte Schäden werden zurückgefordert und der Beitrag nach Abzug einer Geschäftsgebühr von € 50 für den Vertrag und je € 75 für jeden Schaden erstattet.

4. Ratenzahlungszuschlag und Versicherungsteuer

Der Ratenzahlungszuschlag beträgt 3 % des Beitrages bei halb-, 5 % bei vierteljährlicher und 7 % bei monatlicher Zahlung.

Versicherungsteuer: Diese Abgabe verlangt der Gesetzgeber. Sie beträgt zur Zeit 16 %.

5. Einzelvereinbarungen

Bei einem schlechten Schadenverlauf kann mit einzelnen Vereinen eine abweichende Vereinbarung über Bedingungen, Selbstbehalte und Beiträge getroffen werden. Bei allen derartigen Maßnahmen wird eine Abstimmung mit dem LSB Thüringen bzw. mit dem Servicebüro erfolgen.

6. Verbindung zum LSB Thüringen

Voraussetzung für diese Zusatzversicherung ist die Mitgliedschaft des versicherten Vereines im LSB Thüringen.

Endet die Mitgliedschaft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Gesellschaft anzuzeigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Datum der Mitgliedschaft, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

TOPSCHUTZ

Erweiterter Versicherungsschutz

Soweit im Versicherungsschein ausgewiesen gilt der erweiterte Versicherungsschutz der TOPSCHUTZ - Version. Der Versicherungsschutz umfasst die Ausstattung der NORMALDECKUNG gemäß den Pos. A bis C und wird in der Version TOPSCHUTZ wie folgt erweitert:

1. Erweiterter Fahrtbereich

Die in der NORMALDECKUNG gemäß Pos. A 3 versicherten Fahrtbereiche werden erweitert um Fahrten zu

- a) geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Bälle, Feiern, Sportfeste etc.);
- b) Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Jedermann-Veranstaltungen und anderen Vereinen des LSB Thüringen etc.;
- c) Besorgungsfahrten für Zwecke des Vereins (z. B. Materialtransporte etc.).

2. Erhöhte Versicherungsleistungen

- a) Die Summenbegrenzung in Pos. A. 7 b) entfällt.
- b) Wenn kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, wird das Fahrzeug bei einer Entfernung von über 50 km zwischen Wohnort des Bezugsberechtigten und Unfallort auf Kosten der AachenMünchener zurückgeführt, jedoch nur, wenn es nicht innerhalb von 5 Tagen repariert werden kann.
- c) Liegt ein Totalschaden vor, sind die Verschrottungskosten mitversichert, im Ausland auch anfallende Zollgebühren.
- d) Die Kosten einer Pannen- und Unfallhilfe werden bis € 100 übernommen (einschl. zur Fahrbereitschaft benötigter Ersatzteile wie Keilriemen etc., nicht jedoch Treibstoffe bei leer gefahrenem Tank. Schutzbrief- und Automobilclubleistungen sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- e) Die Summenmaximierung in der Rechtsschutzversicherung erhöht sich auf das Dreifache je Versicherungsjahr und Verein.

B ZUSATZHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR NICHT SATZUNGSGEMÄSSE VERANSTALTUNGEN

Für die Gliederungen des LSB Thüringen besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages (Abschnitt I Teil B Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz für satzungsgemäße Veranstaltungen.

Es besteht jedoch **kein Versicherungsschutz für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen** wie z. B. Durchführung und Mitwirkung an Stadt-, Straßen- und Gemeindefesten, Kirmes, öffentliche Tanzveranstaltungen, gewerbliche Veranstaltungen, etc.

Auf Antrag und gegen Zahlung eines geringen Beitrages kann die Gliederung diese Zusatzhaftpflichtversicherung für seine nicht satzungsgemäße Veranstaltung vereinbaren. Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Veranstaltung.

Findet die Veranstaltung jährlich wiederkehrend statt oder werden mehrere Veranstaltungen in einem Jahr durchgeführt, so kann die Gliederung eine pauschale Jahresversicherung vereinbaren.

Im Bedarfsfall kann der Versicherungsschutz für Schäden an gemieteten Gebäuden oder gemieteten Zelten mit einer Versicherungssumme von € 2.500 gegen Beitragszuschlag mitversichert werden (Pos. 6 a)).

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (AH1000) und der folgenden Vereinbarungen - die gesetzliche Haftpflicht der Gliederungen aus ihren sich aus dem nachstehend beschriebenen Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2. Versichertes Risiko

- a) Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Gliederung des LSB Thüringen als Veranstalter der angemeldeten Veranstaltungen. Versichert sind auch behördlich abgenommene Tribünen, Umzüge, etc.
- b) Für diese Versicherung gelten nicht die Bestimmungen des §§ 1 Ziff. 2 c) und 2 AHB (Vorsorgeversicherung).
- c) Versichert ist die Veranstaltungsdauer gemäß den im Dokument genannten Daten (Beginn und Ende der Veranstaltung). Ohne weitere Meldung sind mitversichert die Vorbereitungen sowie die Nacharbeiten wie z. B. Aufräumen; Auf- und Abbau von Zelten etc..

3. Nicht versicherte Risiken

Sofern im Dokument nicht aufgeführt, sind folgende Risiken ausgeschlossen:

- a) das Abbrennen von Feuerwerken aller Art;
- b) Betrieb/Unterhaltung eines gewerblichen Restaurations- und/oder Tanzzeltes;
- c) die Aufbewahrung von Garderoben. Für Garderoben kann eine Zusatzversicherung vereinbart werden;

- d) Betrieb und Unterhaltung von bewachten Parkplätzen;
- e) Veranstaltungen oder Teile von Veranstaltungen, für die eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht vorliegt. Dies gilt besonders bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
- f) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4. Mitversicherte Personen

- a) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 1. der vom Veranstalter mit der Beaufsichtigung, Leitung, Durchführung und Überwachung betrauten Organe in dieser Eigenschaft sowie
 2. der Helfer und sonstigen Mitwirkenden, soweit sie vom Veranstalter beauftragt wurden;
- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- c) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters aus der Beauftragung von Gewerbebetrieben, z. B. Zeltverleiher, Restaurationsbetriebe, Buden und Stände etc., die Aufgaben im Rahmen der Veranstaltung wahrnehmen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gewerbetreibenden und ihrer Mitarbeiter.

5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

pauschal für Personen- und Sachschäden € 1.500.000.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt für die Veranstaltung das Doppelte dieser Versicherungssumme.

6. Deckungserweiterungen

- a) Mietsachschäden (soweit vereinbart)

gegen Prämienzuschlag mitversichert ist – abweichend von §§ 4 Ziff. 1 6 a) und 4 Ziff. 1 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebender Vermögensschäden, die entstehen an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen sowie an gemieteten Zelten (soweit vereinbart) durch Brand und Explosion; Leitungswasser und Abwässer und durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen bleiben

1. Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
2. Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann. Dies gilt nicht, wenn über eine anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung zu erlangen ist.
3. Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
4. Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
5. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme beträgt für die Veranstaltung € 2.500. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mindestens € 50 je Versicherungsfall.

- b) Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

In teilweiser Abänderung der §§ 4 II 2 und 7 Ziff. 2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

 1. eines Vereinsmitgliedes gegen den LSB Thüringen bzw. einer seiner Gliederungen aus Personen- und Sachschäden; ausgenommen sind jedoch Ansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;
 2. eines Vereinsmitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen aus Sachschäden;
 3. eines Vereins des LSB Thüringen gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen;
 4. einer Gliederung des LSB Thüringen gegen eine andere Gliederung des LSB Thüringen oder den LSB Thüringen aus Sachschäden (nicht jedoch aus Personenschäden);
 5. eines Vereinsmitgliedes gegen eine vom LSB Thüringen oder eine Gliederung bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflicht aus Personen- und Sachschäden, gleichgültig, ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich ausgeübt wird;
 6. von Vorstandsmitgliedern oder der gesetzlichen Vertreter des LSB Thüringen oder einer seiner Gliederungen sowie deren Angehörigen gegen den LSB Thüringen oder einer seiner Gliederungen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht worden ist, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten (z. B. zwischen Mitgliedern ein und desselben Vereins) bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7. Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen.

b) aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft- und Wasserfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
4. Eine Tätigkeit der in Pos 7 b) 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

c) aus dem Besitz und der Verwendung von Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

d) aus Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.

e) aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist – siehe Versicherungsschein – .

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.

- f) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- g) aus Erzeugung und Umgang mit Laser- und Maserstrahlen.
- h) aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- i) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

8. Für inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden gilt

- a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind; Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- b) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Umwelthaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht wie unter Abschnitt I Teil B Ziff. 4. (Haftpflichtversicherung) beschrieben. Abweichend hiervon gelten folgende Vereinbarungen

a) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt	
pauschal für Personen- und Sachschäden	€ 1.500.000
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	€ 100.000

Die Gesamtleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt je Verein und Veranstaltung das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme.

b) Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung bei jedem Schadenfall beträgt 10 %, höchstens jedoch 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

c) Versicherte Risikobausteine

Mitversichert gilt die Umwelthaftpflicht-Basis-Deckung sowie die beschriebene Kleingebindeklausel (WHG-Anlagen) gemäß der unter Abschnitt I Teil B Ziff. 4 beschriebenen Umwelthaftpflichtversicherung.

C KRANKENZUSATZVERSICHERUNG

1. Auslands-Reisekrankenversicherung

Sowohl für gesetzlich wie auch für privat Krankenversicherte kann die Auslands-Reisekrankenversicherung eine wichtige Ergänzung des persönlichen Versicherungsschutzes sein, da insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung nur die üblichen Leistungen des Gastlandes oder aber - bei fehlenden Abkommen mit dem Urlaubsland - gar keinen Versicherungsschutz für medizinische Behandlungen im Ausland bietet. Daher wird für Auslandsreisen der Abschluss einer Reisekranken-Zusatzversicherung empfohlen

Für Einzel- und Gruppenreisen bietet die Central Krankenversicherung AG eine solche Zusatzversicherung an, die für Auslandsaufenthalte bis zu drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Beitrag richtet sich nach der Reisedauer und der Anzahl der Reisenden.

2. Krankenversicherung ausländischer Gäste

Sollten ausländische Sportler in Deutschland zu Besuch sein, besteht die Möglichkeit für diese Personen eine Zusatzkrankenversicherung für die Dauer Ihres Besuches abzuschließen. Diese bietet Versicherungsschutz für Aufwendungen bei einer unvorhergesehenen Krankheit oder eines erlittenen Unfalles während ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Hier bietet die Central Krankenversicherung AG eine besondere Krankenversicherung für ausländische Gäste/Sportler an.

Weitere Einzelheiten zum gebotenen Versicherungsschutz sind aus dem Prospekt und den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Die Zusatzversicherung ist rechtzeitig vor Ankunft der Gäste zu beantragen. Über die gastgebende Gliederung sind die Daten zum Aufenthalt und der Reiseteilnehmer schriftlich zu benennen.

D ZUSATZHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR FREMDE SACHEN

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung (Abschnitt I Teil B Haftpflichtversicherung) wird Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Sportanlagen und deren Einrichtungen geboten, sofern diese für Trainings- und Wettkampfwegen benutzt werden. Für bewegliche Sachen, die die Gliederung oder ihre Mitglieder von Dritten zur Nutzung übernommen haben besteht kein Versicherungsschutz.

Auf Antrag der Gliederung kann der Versicherungsschutz in Form einer Jahresversicherung wie folgt erweitert werden:

In teilweiser Änderung von § 4 Ziff I 6 a) AHB umfasst der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden beweglichen Sachen, sofern diese zur Ausübung des Sports benutzt werden.

Für Schäden an Sachen Dritter steht je Verein und Schadenfall eine Versicherungssumme von € 2.500 zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausgeschlossen von dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes sind Haftpflichtansprüche

- a) aus Abhandenkommen, Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heiz-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;

Die Selbstbeteiligung bei jedem Schadenfall beträgt 20 %, mindestens jedoch € 100.

Versicherbar sind fremde Sachen, die zur Ausübung des Sports geliehen wurden, wie z. B. Sportgeräte, Messanlagen, Matten, etc.. Durch die Mitglieder selbst mitgebrachte Sachen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst!

E ANSCHLUSS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR REIT- UND FAHRVEREINE

Über die Sportversicherung besteht für die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen Versicherungsschutz aus der satzungsgemäßen Betätigung als Reit- und Fahrverein. Besondere Risiken der Reitervereine sind hierüber nicht versichert (z. B. Betrieb von Einstellboxen, Erteilung von gewerblichem Reitunterricht, Überlassung von Pferden zum Ausritt gegen Entgelt).

Ferner sind nicht versichert Ansprüche gegen den Verein aus der Tierhalterhaftpflicht nach Ziff. 833 BGB - auch nicht bei einer satzungsgemäßen Betätigung des Reitervereins.

Soweit Nichtvereinsmitglieder bei einem Reiterverein ihre Pferde untergestellt haben und der betreffende Verein für diese Einstellboxen Versicherungsschutz nach Pos. 2 genießt, können die Nichtmitglieder die Tierhalterhaftpflicht im Rahmen dieser Anschluss-Haftpflichtversicherung abschließen.

Um einen möglichst lückenlosen Versicherungsschutz zu gewährleisten, besteht für jeden Mitgliedsverein die Möglichkeit, entsprechende Zusatzhaftpflichtversicherungen in Form eines selbständigen Versicherungsvertrages als Anschlussdeckung zur Sportversicherung zu vereinbaren.

Der Versicherungsschutz für die Anschlussdeckung für Reitvereine richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), dem Abschnitt I Teil B (Haftpflichtversicherung) des Sportversicherungsvertrages sowie den nachstehenden besonderen Vereinbarungen.

Zur Ergänzung des Versicherungsschutzes können die Vereinsmitglieder eine günstige Zusatzhaftpflichtversicherung als Halter von eigenen Pferden abschließen.

Zusatzversicherungen

Soweit besonders beantragt und im Versicherungsschein ausgewiesen gilt versichert

1. Haltung von vereinseigenen Pferden

- a) die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von vereinseigenen Pferden und die Durchführung des Lehrbetriebes für Vereinsmitglieder. Mitversichert sind Ansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein in seiner Eigenschaft als Tierhalter;
- b) die gesetzliche Haftpflicht wie unter Pos. 1 a) beschrieben. Darüber hinaus gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Organisation und Durchführung von Reitstunden und Ausritte für Nichtmitglieder. Mitversichert sind Ansprüche der Nichtmitglieder gegen den Verein in seiner Eigenschaft als Tierhalter.

2. Einstellboxen und Stände

die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem Betrieb und Unterhalt von Einstellboxen und Ständen für Pferde von Vereins- und Nichtvereinsmitgliedern (inkl. Pflege und Fütterung). Versichert sind Ansprüche von Vereinsmitgliedern und Dritter gegen den Verein aus der Eigenschaft als Tierhüter (§ 834 BGB). Ausgeschlossen sind Schäden an den eingestellten Pferden oder Pensionstieren.

3. Verwendung von fremden Pferden durch den Verein

- a) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bereitstellung von fremden Pferden für Reitstunden oder Ausritte an Vereinsmitglieder oder Dritte gegen Entgelt. Mitversichert sind Schadenersatzansprüche gegen den Verein (auch aus der Tierhaltung) derjenigen, die gegen Entgelt Reitunterricht nehmen bzw. die Pferde zum Ausreiten ausleihen.
- b) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bereitstellung von fremden Pferden für den vereinsinternen Reitbetrieb an Vereinsmitglieder oder Dritte. Mitversichert sind Schadenersatzansprüche gegen den Verein (auch aus der Tierhaltung) derjenigen, die am vereinsinternen Betrieb teilnehmen.

4. Erteilung von Reitunterricht

die gesetzliche Haftpflicht des Vereines aus der Erteilung von gewerblichem Reitunterricht gegenüber Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern. Mitversichert sind Ansprüche gegen den gewerblichen Reitlehrer und den Verein.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für die Anschlussdeckung für Reitervereine beträgt je Schadenereignis € 1.500.000 pauschal für Personen und Sachschäden. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung.

F JEDERMANN-VERANSTALTUNGEN – UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR NICHTVEREINSMITGLIEDER

Bei Sporttagesveranstaltungen (Jedermann-Veranstaltungen), die nur gelegentlich von den Gliederungen durchgeführt werden (Stadtmeisterschaften mit Sportarten, Jedermann-Turniere, Gaudiwettkämpfe, etc.) und nicht bereits als Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen gemäß Abschnitt I E des Sportversicherungsvertrages versichert gelten, können Nichtmitglieder in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden.

Auf Antrag und gegen Zahlung eines geringen Beitrages kann die Gliederung diese Zusatzunfallversicherung vereinbaren. Voraussetzung für die Versicherung ist die Einreichung des Turnierplanes mit der Teilnehmeranzahl.

Die Versicherung kann für einzelne Veranstaltungen, aber auch - bei wiederkehrenden oder mehreren Veranstaltungen im Jahr - als Jahresversicherung von den Gliederungen genommen werden.

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die AachenMünchener gewährt zu den Bedingungen des Sportversicherungsvertrages und den folgenden Vereinbarungen Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfallversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die nach Pos. 2 versicherter Personen betroffen werden.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle von der Gliederung zur Veranstaltung angemeldeten Nichtmitglieder. Die veranstaltende Gliederung meldet dem Servicebüro die Zahl der Nichtmitglieder je Veranstaltung. Die Einreichung einer Namensliste ist nicht erforderlich.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe des Abschnittes I A (Unfallversicherung) des Sportversicherungsvertrages, begrenzt auf die Leistungen Invalidität (Ziff. 4 A) ohne Progression gemäß Ziff. 4 A f, Tod (Ziff. 4 B) und Bergungskosten (Ziff. 4 E).

G UNFALLVERSICHERUNG BEI DER TEILNAHME VON NICHTVEREINSMITGLIEDERN AN MEHRTÄGIGEN KURSVERANSTALTUNGEN

Nehmen Nichtmitglieder laufend über einen bestimmten Zeitraum an Kursen oder anderen Veranstaltungen (Lehrgänge, Seminare, Ferienspiele, Sommerlager, etc.) einer Gliederung teil, können diese Nichtmitglieder in den Unfallversicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages einbezogen werden.

Voraussetzung für die Zusatzunfallversicherung ist, dass die Veranstaltung von der Gliederung rechtzeitig vor Beginn angemeldet wird. Hierzu ist dem Servicebüro die Art der Veranstaltung, Dauer und eine Teilnehmerliste (Namen und Geburtsdaten) aufzugeben.

Der Versicherungsschutz ist auf die Dauer der Veranstaltung, jedoch längstens für das Kalenderjahr begrenzt.

Die Versicherung kann für einzelne Veranstaltungen, aber auch - bei wiederkehrenden oder mehreren Veranstaltungen im Jahr - als Jahresversicherung genommen werden.

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die AachenMünchener gewährt zu den Bedingungen des Sportversicherungsvertrages und den folgenden Vereinbarungen Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfallversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die nach Pos. 2 versicherten Personen betroffen werden.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle von der Gliederung vor Beginn der Veranstaltung angemeldeten Nichtmitglieder. Später hinzukommende Personen können nachgemeldet werden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem dann folgenden Veranstaltungstermin. Eine anteilige Berechnung des Beitrages erfolgt hierbei nicht.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe des Abschnittes I A (Unfallversicherung) des Sportversicherungsvertrages, begrenzt auf die Leistungen Invalidität (Ziff. 4 A) ohne Progression gemäß Ziff. 4 A f, Tod (Ziff. 4 B) und Bergungskosten (Ziff. 4 E).

H ZUSATZUNFALLVERSICHERUNG FÜR VEREINSMITGLIEDER

Über diese Zusatzunfallversicherung kann sich das Vereinsmitglied gegen die finanziellen Folgen sowohl von Berufs- als auch Freizeitunfällen absichern.

Dieser Unfallschutz gilt weltweit und rund um die Uhr (24-Stunden-Deckung). Die Leistung der Zusatzunfallversicherung beginnt bereits bei 1 % Invalidität.

In der Zusatzunfallversicherung können auch Familienangehörige mitversichert werden.

I ZUSATZVERSICHERUNG FÜR GEBÄUDE UND/ODER INVENTAR

1. Versicherung der Gebäude und/oder des Inventars gegen Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel sowie Einbruchdiebstahl/Vandalismus zum Neuwert.
2. Elektronikversicherung für Büro- und Kommunikationstechnik, Allgemeintechnik, Tontechnik und Sporttechnik. Der LSB Thüringen hat einen Elektronikversicherungsrahmenvertrag abgeschlossen, dem alle Sportvereine, Verbände, Kreis- und Stadtverbände und Anschlussorganisationen beitreten können. Ein Mindestbeitrag entfällt.
3. Transportversicherung für Sportgeräte.

J ZUSATZVERSICHERUNG FÜR WASSERSPORTVEREINE UND DEREN MITGLIEDER

1. Sportboot-Haftpflichtversicherung aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen mit weltweitem Versicherungsschutz.
2. Sportboot-Vollkaskoversicherung für Schäden an den vereins- und mitglieds-eigenen Wasserfahrzeugen (bei fabrikneuen zum Neuwert ansonsten zum Marktwert, jeweils zur festen Taxe)
3. Sportboot-Insassen-Unfallversicherung für Nichtvereinsmitglieder.

K ZUSATZVERSICHERUNG INSOLVENZABSICHERUNG FÜR REISEVERANSTALTER

Gegenstand der Versicherung ist die Insolvenzabsicherung von Reiseveranstaltungen, soweit nach § 651 k BGB eine solche vorgeschrieben ist. Nach dieser Vorschrift hat ein Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis und die notwendigen Aufwendungen erstattet werden, die ihm infolge der nicht durchgeführten Reise aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Reiseveranstalters entstanden sind. Eine solche Sicherstellung kann nur in Form einer Versicherung oder durch ein Zahlungsverprechen einer Bank erfolgen.

Die für jeden Reiseteilnehmer erforderlichen Sicherungsscheine sind über das Servicebüro erhältlich.

Reiseveranstalter ist dabei jeder, der mindestens zwei Einzelleistungen (z.B. Beförderung und Unterkunft), von denen keine eine nur untergeordnete Bedeutung hat, zu einem Gesamtpreis zusammenfasst.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Insolvenzversicherung entfällt jedoch, wenn

- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75 nicht übersteigt;
- der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet, wobei „gelegentlich“ als mehrmals jährlich (mindestens 3 Fahrten im Jahr) zu verstehen ist;
- der Reisepreis oder eine Anzahlung hierauf nicht vor der Reise erhoben wird.

ABSCHNITT III - WICHTIGE HINWEISE IM SCHADENFALL

A Allgemeines

Jeder Schaden ist der

INVERMA GMBH
Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen e.V.
Postfach 45 01 08
99051 Erfurt
Telefon: 0361/2252418 oder 2251077
Fax: 0361/2251072
E-Mail: erfurt@invermagruppe.de

unverzüglich anzuzeigen und mittels der bereitgestellten Schadenanzeigen aufzugeben.

Schadenanzeigen zu den einzelnen Versicherungsarten sind beim Servicebüro erhältlich.

Das Servicebüro erfasst jede Schadenanzeige, so dass die Versicherten jederzeit Auskunft über den Stand der Schadenabwicklung erhalten können. Vollständige Schadenunterlagen sparen Rückfragen und beschleunigen die Schadenbearbeitung.

Eine Eingangsbestätigung über die Schadenanzeige erfolgt nicht. Ansprüche sind unter Beachtung der genannten Fristen und Hinweise für den Schadenfall eigenständig geltend zu machen.

Es ist von Vorteil, wenn innerhalb der versicherten Gliederungen nur eine Person die Schadenabwicklung bearbeitet. Die Schadenanzeige ist in allen Teilen sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.

Strittige Versicherungsfälle werden im Versicherungsausschuss behandelt.

B Hinweise zu den Versicherungen

1. Unfallversicherung

Allgemein

Jeder Unfallschaden ist mit der „Sportschadenanzeige für Unfallschäden“ unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Verletzte über eine weitere Unfallversicherung verfügen, ist diese mit der Schadennummer der betreffenden Gesellschaft zu nennen, damit eine konforme Bearbeitung gewährleistet ist.

Invalidität (Dauerschaden)

Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss bis zum Ablauf des ersten Unfalljahres eingetreten und innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein (18 Monatsfrist).

Bei einem vorzeitig absehbaren Dauerschaden ist das Servicebüro unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Innerhalb der genannten Frist muss der Verbleib eines Dauerschadens ärztlich festgestellt worden sein. Die Höhe des Dauerschadens wird durch ein Gutachten ermittelt. Die Begutachtung kann bis zum Ablauf des 3. Unfalljahres erfolgen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum Ablauf des 5. Unfalljahres, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Todesfall

Der Unfalltod (auch optische Todesfälle) ist innerhalb von 48 Stunden telefonisch dem Servicebüro anzuzeigen.

Krankenhaustagegeld

Über die Dauer der unfallbedingten vollstationären Heilbehandlung in einem Krankenhaus ist für die Geltendmachung des Anspruches auf Krankentagegeld eine Bescheinigung mit Kurzdiagnose oder der Entlassungsbericht in Kopie vorzulegen.

Heilkosten

Die Zusatzheilkostenversicherung bezieht sich ausschließlich auf Versicherte, die einer gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung angehören oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften beihilfeberechtigt sind.

a) Zahnschäden (auch bei Zahnspangen)

Nach Abschluss der Zahnbehandlung (Zahnersatz) ist die Eigenbeteiligungsrechnung einzureichen. Die Rechnung muss zuvor bei der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und Beihilfe zur Begleichung vorgelegt worden sein.

b) Brillen/Hörgeräte

Bei unfallbedingten Schäden an Brillen (auch Kontaktlinsen) oder Hörgeräten sind mit der Schadenanzeige Kostenbelege über die Reparatur oder eine Rechnung über die Neuanschaffung vorzulegen. Rechnungen sind zuvor bei der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und Beihilfe zur Begleichung einzureichen.

c) Bei einem Anspruch auf Erstattung von Heilkosten sind spezialisierte Arztrechnungen mit einem Erstattungsvermerk der Krankenkasse des Anspruchstellers einzureichen. In jedem Fall sind die Aufwendungen für Heilkosten zuerst der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und Beihilfe zur Entschädigung vorzulegen.

Bergungskosten

Mit einer ausführlichen Schadenanzeige sind Belege über den unfallbedingten Krankentransport etc. einzureichen. Rechnungen sind zuvor bei der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) oder anderen Trägern (Beihilfe/ADAC/Schutzbrief/Reisekrankenversicherung) einzureichen.

Nachhilfeunterricht

Schulpflichtige Sportverletzte, die länger als 4 Wochen am Unterricht nicht teilnehmen können, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten für den Nachhilfeunterricht. Zum Leistungsanspruch wird ein Attest mit Diagnose und Dauer der Schulunfähigkeit, sowie Belege über die Kosten der Nachhilfestunden benötigt.

2. Haftpflichtversicherung

- a) Jeder Schaden ist unverzüglich dem Servicebüro zu melden. Bei Haftpflichtschäden mit schweren Personenschäden sollte diese Meldung umgehend telefonisch erfolgen. Das Gleiche gilt für Sachschäden, bei denen offensichtlich mit hohen Entschädigungsansprüchen zu rechnen ist.
- b) Die Schadenanzeige ist in keinem Fall vom Geschädigten selber zu erstellen. Schadenersatzforderungen Dritter dürfen seitens der versicherten Gliederungen und ihrer Beauftragten weder anerkannt noch befriedigt werden.
- c) Mit dem Geschädigten ist kein direkter Schriftwechsel zu führen. Alle Schriftstücke sind umgehend an das Servicebüro oder den Versicherer zu leiten.
- d) Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen, Arreste oder Ähnliches ist unter Wahrnehmung der Frist stets Widerspruch einzulegen und das Servicebüro bzw. der Versicherer sofort zu benachrichtigen.
- e) Ebenso ist es empfehlenswert, gegen einen etwaigen Strafbefehl vorsorglich Einspruch zu erheben. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Klageschriften, in denen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, unverzüglich an den Versicherer weitergeleitet werden. Dabei sind die Fristen zu wahren und es ist sicherzustellen, dass diese Schriftstücke dem Versicherer rechtzeitig zugehen, damit dieser entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

3. Rechtsschutzversicherung

Schadenmeldungen sind formlos und unverzüglich an das Servicebüro zu richten. Die weitere Schadenbearbeitung erfolgt über die KS AUXILIA Rechtsschutzversicherung. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sollte nur in Abstimmung mit dem Versicherer erfolgen.

4. Vertrauensschadenversicherung

- a) Jeder Versicherungsfall und jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn die Versicherten keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen, sind dem Servicebüro unverzüglich nach Erhalten der Kenntnis schriftlich mittels Schadenanzeige zur Vertrauensschadenversicherung der R+V Versicherung anzuzeigen.
- b) Vor Erstattung einer Strafanzeige gegen die Wagnispersonen haben sich die Vereine mit dem Servicebüro bzw. dem Versicherer in Verbindung zu setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.
- c) Jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß Vertrauensschadenversicherung der R+V Versicherung begründen könnte, ist unverzüglich der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

5. Zusatzversicherung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen polizeilich aufgenommenen Unfallschäden an Kraftfahrzeugen der Vereinsmitglieder.

Versicherungsschutz für diese Zusatzversicherung besteht nur, wenn am Unfallort zur Schadenaufnahme die Polizei hinzugezogen wurde. Kann die Polizei in Ausnahmefällen nicht den Unfallort aufsuchen, ist der Unfall unmittelbar bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Im Versicherungsfall ist zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise umgehend das Servicebüro in Erfurt anzurufen.

a) Fahrzeugversicherung:

Bei Totalschäden und solchen Schäden, die Reparaturkosten von mindestens € 2.000 auslösen werden, ist eine telefonische Benachrichtigung (möglichst an dem auf den Unfall folgenden Werktag) des Servicebüros notwendig. Hier erfolgt eine gemeinsame Abstimmung.

Der Geschädigte darf ohne Genehmigung des Versicherers keinen Sachverständigen beauftragen, es sei denn, er übernimmt die Kosten selbst. Es ist zu beachten, dass die formelle Schadenanzeige folgen muss, sonst wird unter Umständen die 3-monatige Meldefrist versäumt.

Abweichungen sind nur möglich, wenn mit dem Servicebüro im konkreten Fall etwas anderes vereinbart wurde.

b) Rechtsschutzversicherung

Die Schadenmeldungen sind formlos und unverzüglich an das Servicebüro des LSB Thüringen zu richten. Dieses wird die Schadenmeldungen an die Advocard weiterleiten, die dann die weitere Schadenbearbeitung übernimmt. Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen, Arreste oder Ähnliches ist unter Wahrnehmung der Frist stets Widerspruch einzulegen und der Versicherer sofort zu benachrichtigen. Ebenso, ist es empfehlenswert, gegen einen etwaigen Strafbefehl vorsorglich Einspruch zu erheben.

6. Auslands-Reisekrankenversicherung

Neben einer formlosen Schadenanzeige ist die Namensliste der Reisetilnehmer beizufügen. Der Versicherungsfall ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Behandlung im Ausland bzw. nach erfolgtem Rücktransport oder im Todesfall mit der Überführung anzuzeigen. Die weitere Schadenbearbeitung erfolgt durch die Central Krankenversicherung.

Zeichnende Versicherer

AachenMünchener
Versicherung AG
Aureliusstr. 2
52064 Aachen
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Michael Kalka
Vorstand:
Michael Westkamp (Vorsitzender),
Johannes Booms, Walter Lex,
Dr. Jochen Petin, Manfred Schell,
Christoph Schmallenbach
Sitz: Aachen
Registergericht Aachen – HR B 1043
USt-ID-Nr.: DE811233693

Advocard
Rechtsschutzversicherung AG
Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dietmar Meister
Vorstand: Dr. Karsten Eichmann
(Sprecher des Vorstands), Onno
Denekas, Peter Stahl
Sitz: Hamburg
Handelsregister-Nr. AG Hamburg
HR B 12 516
USt-ID-Nr.: 118 618 67

R+V Versicherung AG
Tanusstr.1
65193 Wiesbaden
Vorstandsvorsitzender
Dr. Jürgen Förterer
Vorstand:
Dr. Christoph Lamby, Hans-Christian
Marschler, Bernhard Meyer,
Rainer Neumann, Rainer Sauerwein,
Hans-Dieter Schnorrenberg,
Peter Weiler
Amtsgericht Wiesbaden
Handelsregister-Nr.: HRB 7934
Ust-ID-Nr.: DE114106951

KS AUXILIA
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Uhlandstraße 7
80336 München
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Peter Dietrich Rath
Vorstand:
Reinhold Gleichmann (Vors.)
Christian Appelkamp,
Marita Manger, Walter Stöcker
Sitz der Gesellschaft: München.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Ausgewählte Stichworte:	Seite
Ansprechpartner INVERMA GMBH	2, 57
Auslandsschäden	5, 20, 29, 31, 40, 50
Bauch- und Unterleibsbrüche	7
Bergungskosten	14
Bewirtung	17
Bildungswerk	37
Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen(Nichtvereinsmitglieder)	35
Brillenschäden/Kontaktlinsen	13
Einzelunternehmungen	8
Gegenseitige Haftpflichtansprüche	19
Haftpflichtversicherung	15
Haus- und Grundbesitz (Freistellung / Bauarbeiten)	17
Heilkosten	12
Hörgeräte	13
Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter	56
Invalidität	9
Krankenhaustagegeld	12
Krankenzusatzversicherung	50
Kurse/Kursveranstaltungen (Nichtvereinsmitglieder)	55
Luftsport	8, 18, 24, 25
Mietsachschiäden	21, 46
Nachhilfeunterricht	14
Nichtvereinsmitglieder (Jedermann-Veranstaltung)	36, 37, 54
Optische Todesfälle	7
PKW-Zusatzversicherung	39
Rechtsschutzversicherung	28, 42
Reitervereine	9, 18, 19, 24, 52
satzungsgemäÙe Tätigkeit	5, 15, 19
Schadenmeldung allgemein	57
SchieÙsport	19, 23
Schlüsselverlust	21
Ski-/Wintersport	8, 18
Sportakademie	37
Thüringer Sportjugend	36
Todesfall	11, 12
Umwelthaftpflichtversicherung	25, 49
Unfallversicherung	5
Veranstaltungen, satzungsgemäÙ	5, 15
Veranstaltungen, nicht satzungsgemäÙ	45
Vertrauensschadenversicherung	31
Wassersport	8, 9, 18, 25, 56
Wegerisiko	6
Zahnschäden	13
Zusatzhaftpflichtversicherung für fremde Sachen	51

